Bebauungsplan Nr. 4g

"Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße" **Stadt Teupitz**

Umweltbericht mit integriertem Eingriffsgutachten

Verfasser:

Daber & Kriege GmbH Freiraum + Landschaft Am Bahnhof 2 15831 Blankenfelde-Mahlow/ OT Mahlow

Bearbeitungsstand:

28.04.2025

Projektleitung und fachliche Bearbeitung:

Dipl.-Ing. (FH) Ulrike Rotter Eric Schönrock, B. Sc.

Technische Bearbeitung:

Eric Schönrock, B. Sc.



Daber & Kriege GmbH Freiraum + Landschaft



Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbemerkungen	6
1.1.	Aufgaben und Inhalte des Umweltberichts mit integriertem Eingriffsgutacht	en 6
1.2.	Kurze Darstellung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes	7
1.3.	Lage und Nutzung des Plangebietes	7
1.4.	Untersuchungsgebiet und Untersuchungsumfang	8
1.5.	Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung	
1.6.	Übergeordnete und kommunale Planungen	12
1.6.1.	Landschaftsprogramm Brandenburg	12
1.6.2.	Landschaftsrahmenplan	12
1.6.3.	Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Teupitz	12
1.6.4.	Bebauungsplan Nr. 4e "Buchholzer Straße / Teupitzer Höhe"	12
1.6.5.	Sonstige raumwirksame Vorhaben	13
2.1.	über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung Planung Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzust	14 tands
2.1.1.	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt	
2.1.1.	Teilschutzgut Pflanzen (Biotop- und Nutzungstypen)	
2.1.2.	Teilschutzgut Tiere	
2.1.3.	Schutzgut Fläche	
2.1.4.	Schutzgut Boden/Altlasten	
2.1.5.	Schutzgut Wasser	
2.1.5.1.	Oberflächenwasser	22
2.1.5.2.	Grundwasser	22
2.1.6.	Schutzgüter Klima und Luft	23
2.1.7.	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild	25
2.1.8.	Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte	26
2.1.9.	Schutzgüter Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung	
		28

2.2.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung31
2.3.	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung
2.3.1.	Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt33
2.3.2.	Schutzgut Fläche35
2.3.3.	Schutzgut Boden/Altlasten36
2.3.4.	Schutzgut Wasser37
2.3.5.	Schutzgüter Klima / Luft
2.3.6.	Schutzgut Orts- und Landschaftsbild39
2.3.7.	Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte
2.3.8.	Schutzgüter Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung 40
2.3.9.	Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter41
2.3.10.	Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern42
2.3.11.	Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie42
2.3.12.	Störfallbetrachtung42
2.3.13.	Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes42
2.3.14.	Kumulation43
2.3.15.	Nachhaltige Nutzung von Ressourcen43
2.3.16.	Übersicht der Konflikte46
3.	Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen in Bau- und Betriebsphase (sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidungen gem. § 18 BNatSchGi. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)
3.1.	Einleitung48
3.2.	Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen48
3.2.1.	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung48
3.2.2.	In die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und gem. § 34 BNatSchG einzubeziehende Maßnahmen zur Vermeidung 50
3.2.3.	Maßnahmenübersicht – Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen 52
3.3.	Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung53
3.3.1.	Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz53
3.3.2.	Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch54

3.3.3.	Methodik der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung / Vorgehensweise	. 54
3.3.4.	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung	. 55
3.3.5.	Ausgleichs- Ersatz- und CEF-Maßnahmen	. 57
3.3.5.1.	CEF-Maßnahmen	. 57
3.3.5.2.	Kompensationsmaßnahmen	. 58
3.3.5.3.	Externe Maßnahmen	. 60
3.3.6.	Maßnahmenübersicht	. 60
3.3.7.	Voraussichtlich verbleibende erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt	. 61
3.3.8.	Ausgleichsentscheidung	. 61
3.4.	Artenschutzrechtliche Betrachtung	. 61
3.5.	Wald	. 62
4.	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	. 63
5.	Zusätzliche Angaben	. 64
5.1.	Technische Verfahren bei der Umweltprüfung	. 64
5.2.	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angabtechnische Lücken und fehlende Kenntnisse	
5.3.	Vorschläge für geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblich Umweltauswirkungen	
6.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	. 66
7.	Vorschläge für Festsetzungen zum B-Plan	. 68
B.	Quellenverzeichnis	. 72

Tabellenverzeichnis

Tab. 1:	Allgemeine Ziele und Grundsätze als Vorgabe der Fachgesetze und -planunge	'n
		9
Tab. 2:	Zusammenfassende Darstellung der Kriterien für eine naturschutzfachliche	'n
	Bewertung1	
Tab. 3:	Liste der Biotop- und Nutzungstypen1	5
Tab. 4:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Tiere / Pflanzen1	
Tab. 5:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Boden2	:1
Tab. 6:	Erfassung und Bewertung Teil-Schutzgut Grundwasser2	:3
Tab. 7:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Klima / Luft2	4
Tab. 8:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Orts- und Landschaftsbild2	:5
Tab. 9:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Menschen, insbesondere die menschlich Gesundheit	
Tab. 10:	Erfassung und Bewertung Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	
Tab. 11:	Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere	/
Tab 40.	Pflanzen	
Tab. 12:		
Tab. 13:	Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden	86
Tab. 14:	Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasse	
Tab. 15:	Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima	
Tab. 16:	Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Orts- un	
1ab. 10.	Landschaftsbild3	9
Tab. 17:	Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgi	
	Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit4	.0
Tab. 18:	Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Teilschutzg	ut
	Kultur- und sonstige Sachgüter4	.1
Tab. 19:	Wechselwirkung der Schutzgüter untereinander4	.3
Tab. 20:	Übersicht der Konflikte4	
Tab. 21:	Zusammenfassende Übersicht zu den Maßnahmen5	2
Tab. 22:	Eingriffs- /Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan5	5
Tab. 23:	Pflanzliste 3 – Rankpflanzen5	8
Tab. 24:	Pflanzliste 2 – Sträucher5	8
Tab. 25:	Pflanzliste 1 – Bäume, Hochstamm5	9
Tab. 26:	Zusammenfassende Übersicht zu den Maßnahmen6	1
Tab. 27:	Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen6	4

Abbildungsverzeichnis

weltprüfung

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (Bildquelle: https://bb-viewer.geobasis-bb.de/)8 Abbildung 2: Blick Richtung Osten auf Nadelholzforst				
Anlagen				
Anlage 1:	Ermittlung Bestand / Planung – Versiegelungsbilanz			
Anlage 2:	Baumkataster			
Anlage 3:	Bestandsplan			
Anlage 4:	Konfliktplan			
Anlage 5:	Maßnahmenplan			
Anlage 6:	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag			
Anlage 7:	Faunistische Untersuchung (Schulze 2024)			
Anlage 8:	Waldbewertung und Kompensation			
Anlage 9:	Maßnahmeblätter			
Anlage 10:	Prüfprotokoll zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Um-			

1. Vorbemerkungen

1.1. Aufgaben und Inhalte des Umweltberichts mit integriertem Eingriffsgutachten

In der Abwägung nach § 1 Abs. 1 Nr. 7 BauGB sind gemäß § 1a Abs. 3 BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) zu berücksichtigen.

Nicht der Abwägung unterliegen der Biotopschutz gemäß § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 18 BbgNatSchAG und der besondere Artenschutz gemäß § 44 BNatSchG. Im Rahmen der Planaufstellung ist zu prüfen, ob Konflikte mit den biotopschutzrechtlichen bzw. artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen durch die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung gegeben sind. Ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag wird gesondert erstellt.

Der vorliegende Umweltbericht beinhaltet neben einer Bestandsaufnahme und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes auch die Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen Umweltauswirkungen, welche durch das mit dem B-Plan vorbereitete Bauvorhaben ausgelöst werden könnten. Bei der Betrachtung der bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen werden geeignete Schutz-, Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen berücksichtigt. Im Ergebnis sind für die verbleibenden Eingriffswirkungen entsprechende Ausgleichsmaßnahmen abzuleiten.

Mit dem Landschaftsplanerischen Fachbeitrag (Eingriffsgutachten) werden gemäß § 17 Abs. 4 Satz 1 BNatSchG i. V. m. § 17 Abs. 4 Satz 3 die erforderlichen Angaben zur Beurteilung des Eingriffs gemacht, um die Rechtsfolgen gemäß dem § 15 Abs. 2 BNatSchG im Verfahren bestimmen zu können. Bei der Bearbeitung des vorliegenden Landschaftsplanerischen Fachbeitrag-sind die einschlägigen und im Quellenverzeichnis aufgeführten Vorschriften beachtet bzw. berücksichtigt worden.

Der integrierte Landschaftsplanerische Fachbeitrag für den im Kapitel 1.2 beschriebenen Bebauungsplan ist auf der Grundlage der Anforderungen gemäß den Hinweisen zur Eingriffsregelung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg bearbeitet worden. Dieser fasst die Anforderungen und die sich daraus ergebenden Arbeitsschritte folgendermaßen zusammen:

- Bestandserfassung und -bewertung des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes
- 2. <u>Ermittlung und Bewertung der zu erwartenden Beeinträchtigungen</u> des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes.
- Ableitung der Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung, zum Ausgleich und ggf. Ersatz der Beeinträchtigungen nach Art, Umfang und Lage, wobei die unvermeidbaren und nicht ausgleichbaren Beeinträchtigungen als besonderer abwägungsrelevanter Tatbestand hervorgehoben werden müssen.

Die erarbeitete Bestandsaufnahme, Bewertung und Konfliktbeschreibung erfolgt für die <u>Funktionselemente des Naturhaushaltes</u> (Boden, Wasser, Klima / Luft, Pflanzen und Tiere) sowie für das Landschaftsbild und die Erholung.

Die Methodik des Landschaftsplanerischen Fachbeitrags orientiert sich an den "Hinweisen zur Eingriffsregelung" (kurz: HVE) (MLUV, 2009).

1.2. Kurze Darstellung der Ziele und Zwecke des Bebauungsplanes

Der rechtsverbindliche Bebauungsplan Nr. 4e "Buchholzer Straße / Teupitzer Höhe" setzt ein Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) fest und lässt damit keinen großflächigen Lebensmittelmarkt zu.

In Abstimmung mit der Amtsverwaltung und dem privaten Vorhabenträger ist die Aufstellung eines Bebauungsplans nach § 30 BauGB in Verbindung mit einem städtebaulichen Vertrag nach § 11 BauGB vorgesehen, der den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4e im entsprechenden Teilbereich ablösen soll, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung des großflächigen Lebensmittelmarktes zu schaffen.

Mit der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 4g "Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße" werden folgende Ziele und Zwecke verfolgt:

- Sicherung und Weiterentwicklung des zentralen Versorgungsbereiches
- effektive Flächennutzung
- Umsetzung / Berücksichtigung der Belange von Natur-, Umwelt- und Artenschutz

Vorgesehen ist die Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelvollsortimenter mit einem integrierten Backshop und einer Gesamtverkaufsfläche von ca. 1.500 m² auf einem rund ein Hektar großen Plangebiet.

Bilanzierungstechnisch werden die Werte der vorangegangenen Detailplanung zum Objekt ausgewertet und der Versiegelungsumfang entsprechend den Vorplanungen festgelegt. Für die im Geltungsbereich befindliche Fläche erfolgt eine Festsetzung einer GRZ von 0,8.

Insgesamt ergibt sich durch das Vorhaben ein Flächenbedarf von rund 1 ha, diese wird aufgrund oben beschriebener Festsetzungen maximal zu ca. 80 % versiegelt.

Detaillierte Aussagen zu Inhalten und Zielen sowie der Flächenausweisung des Bebauungsplanes sind der Begründung zum B-Plan Nr. 4g "Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße" zu entnehmen.

Der Flächenbedarf ist im Kapitel 4.1.2. im Detail aufgeführt.

1.3. Lage und Nutzung des Plangebietes

Der Bebauungsplan 4g "Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße" befindet sich in der innerhalb des besiedelten Bereichs des Stadtteils Egsdorf der Stadt Teupitz im Landkreis Dahme-Spreewald des Bundeslandes Brandenburg. Das Plangebiet ist ein ca. 1,0 ha großes Gebiet an der Buchholzer Straße, zwischen Buchholzer Straße und Teupitzer Höhe.

Teupitz

Samho

Lopi

Walcstrato

Mecolasee

Nachstehende Übersicht stellt den Geltungsbereich des Bebauungsplans dar.

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereichs (Bildquelle: https://bb-viewer.geobasis-bb.de/)

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplans "Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße" umschließt eine Fläche von ca. 1,0 ha. Der Geltungsbereich wird wie folgt abgegrenzt:

- Im Norden: durch die Buchholzer Straße
- Im Osten: durch unbesiedelte Flächen
- Im Süden: durch unbesiedelte Flächen
- Im Westen: durch ein Wohngebäude

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 236 der Flur 5, 243 der Flur 6 und 317 der Flur 8, Gemarkung Teupitz.

1.4. Untersuchungsgebiet und Untersuchungsumfang

Die Beschreibung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt auf der Grundlage der durchgeführten Geländebegehungen sowie Literaturrecherchen. Für das Schutzgut Tiere wurden für Amphibien, Reptilien, Fledermäuse (Kartierung von Sommer- und Winterquartieren) und Brutvögeln durch das Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. Frank Schulze für die Vegetationsperiode 2023 und 2024 faunistische Erfassungen durchgeführt (vgl. Schulze 2024). Darüber hinaus erfolgte die Auswertung vorhandener faunistischer Daten für weitere Arten mittels Potenzialabschätzung.

Der Untersuchungsraum umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans 4g "Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße".

Über den Untersuchungsraum reichende indirekte Projekteinwirkungen für den Naturhaushalt, z. B. für Tierarten, für das Landschaftsbild, Denkmalschutzbereiche und die freiraumbezogene Erholung werden ebenfalls betrachtet und ggf. in den jeweiligen Kapiteln erläutert.

1.5. Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und -plänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes und deren Berücksichtigung

Die verwendeten Fachgesetze und -planungen sind im Kap. 8 aufgeführt. Nachfolgend sind die relevanten allgemeinen Zielaussagen sowie der Detailierungsgrad der Schutzgutbeschreibung zusammengestellt:

Tab. 1: Allgemeine Ziele und Grundsätze als Vorgabe der Fachgesetze und -planungen

Schutzgut	Zielaussage Fachgesetze und Fachplanungen	Quelle	Detaillie- rungsgrad
allgemeine	Gewährleistung "einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung, die	§1 BauGB	vgl. Ausführung
schutzgut- übergrei- fende Aus- sagen zum Schutz der	die sozialen, wirtschaftlichen und umweltschützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen miteinander in Einklang bringt" sowie "eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung" / Schutz und Entwicklung der natürlichen Lebensgrundlagen	3. 20002	zu den einzelnen Schutzgütern
Umwelt und ihrer Be- standteile	Berücksichtigung der "Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege"	§1 BauGB	
standteile	Eingriffsregelung – "Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 zu berücksichtigen. Der Ausgleich erfolgt durch geeignete [] Festsetzungen nach [] § 9 als Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich."	§1a; §9 BauGB	
	"Für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a wird eine Umweltprüfung durchgeführt." "Der Umweltbericht bildet [dabei] einen gesonderten Teil der Begründung."	§2; §2a; §3; §4, §9, §10 BauGB	
	Monitoring – "Die Gemeinden überwachen die erheblichen Umwelt- auswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne ein- treten, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkun- gen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maß- nahmen zur Abhilfe zu ergreifen."	§4c BauGB	
	Darstellung von Schutzausweisungen u. Restriktionen i.S.d. Umweltschutzes	§9 BauGB	
	Schutz von Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere / Pflanzen und die biologische Vielfalt, des Bodens, des Was- sers, von Klima/Luft, sowie des Kulturellen Erbes und sonstiger Sach- güter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen)	BNatSchG NatSchG, BImSchG und Ver- ordnungen	
Fläche	Grundsatz zum sparsamen und schonenden Umgang mit Grund und Boden	BauGB	nach Erfordernis
	Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung		
	Umnutzung von landwirtschaftlichen, als Wald oder für Wohnzwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang		
Boden	Bodenschutzklausel – "Mit Grund und Boden soll sparsam und scho- nend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzli- chen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiege- lungen auf das notwendige Maß zu begrenzen"	§1a BauGB	LaPro Brb. 2000,

Schutzgut	Zielaussage Fachgesetze und Fachplanungen	Quelle	Detaillie- rungsgrad
	Gewährleistung "die Funktionen des Bodens [nachhaltig] zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden."	BBodSchG	
	Erfassung und ggf. Sanierung von Altlasten und Schadstoffen zum Schutz des Menschen	BBodSchV	
	Bodenschutz durch eine Begrenzung von Bebauung und Versiegelung,	LaPro Brb. 2001	
	sparsamer Ressourcenverbrauch	LaPro Brb. 2001	
Wasser	Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen sowie als nutzbares Gut Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen der ökologischen Funktion der Gewässer Sicherung von Überschwemmungsgebieten nach § 76 WHG	Wasser- haushalts- gesetz (WHG) Wasserge- setz für das Land Branden- burg	verbale Beschrei- bung zu Oberflä- chengewässern und zu Grund- und Regenwasser
Klima / Luft	allgemeiner Klimaschutz	§1 BauGB	LaPro Brb. 2001
	"Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen"/"Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen"	TA Luft	
Tiere / Pflan- zen	Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten, ihrer Lebensstätten und Biotope (allgemeiner und besonderer Artenschutz)	§1 BauGB, BNatSchG / NatSchG	Tiere: LaPro Brb. 2001, Daten- recherche, faunis-
	Berücksichtigung Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	§1, §1a Ba uGB, BNatSchG, Vogel- schutz- richtlinie, FFH- Richtlinie	tische Kartierung (SCHULZE 2024), Potenzialabschätzung Pflanzen: LaPro Brb. 2001, Biotop- kartierung 2023, Datenrecherche
Land- schaftsbild / Erholung	Sicherung, Erhalt und Entwicklung von Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft	§1 BauGB, BNatSchG / NatSchG	
Menschen,	Sicherung einer menschenwürdigen Umwelt	§1 BauGB	Aspekte "Wohnen
insbeson- dere die menschliche Gesundheit	 der allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, die Sicherheit der Wohnbedürfnisse der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der umweltbezogenen Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, 	§1 BauGB	+ Erholung" ver- bale Beschrei- bung und Bewer- tung
	"Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen"	TA Lärm 2017	
	Allgemeine Vorgaben zum Schallschutz, Einhaltung schalltechnischer Orientierungswerte	DIN 18005, 2023	

Schutzgut	Zielaussage Fachgesetze und Fachplanungen	Quelle	Detaillie- rungsgrad
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Berücksichtigung der "Belange der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege, der erhaltenswerten Ortsteile, Straßen und Plätze von geschichtlicher, künstlerischer oder städtebaulicher Bedeutung und die Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes" sowie der Schutz die Pflege und wissenschaftliche Erforschung der "Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und prägende Bestandteile der Kulturlandschaft"	§ 1 BauGB, DSchG	Abfrage Webseite der Stadt Teupitz
Wechselwir- kungen / Wirkungsge- füge	Siehe Schutzgüter zuvor	Siehe Schutzgü- ter zuvor	nach Erfordernis

Berücksichtigung fanden die voran genannten Zielaussagen von Fachgesetzen und Fachplanungen insbesondere indem:

 Landschaftsprogramm (LaPro) Brandenburg des Ministeriums für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (MLUR), 2001

Weiterhin wurden folgende Fachplanungen und Gutachten berücksichtigt:

- Biotoptypenkartierungen, Daber & Kriege, Stand: 08.12.2023
- Baumkataster der Fläche, Daber & Kriege, Stand: 08.12.2023
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, Daber & Kriege, Stand: März 2025
- Faunistische Kartierung, Frank Schulze, Stand: September 2024
- Entwurf des Bebauungsplans 4g "Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße" der Stadt Teupitz zur förmlichen Beteiligung
 - Begründung, Stand März 2025
 - Planzeichnung, Stand März 2025
- Hydrogeologisches Fachgutachten zur Ausweisung des Wasserschutzgebietes Teupitz,
 Am Sandberg, Fugro Germany Land GmbH, Stand: September 2021
- Auswirkungsanalyse zur Prüfung städtebaulicher Auswirkungen der Neuansiedlung eines REWE-Lebensmittelmarktes in der Stadt Teupitz, BBE Handelsberatung GmbH, Stand: 12.12.2022
- Schalltechnische Untersuchung, Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge, Sitz Senden GmbH, Stand: Januar 2025
- Verkehrstechnische Untersuchung Teupitz/Buchholzer Straße, Schlothauer & Wauer Ingenieurgesellschaft für Straßenverkehr mbH Berlin, Stand: 05.08.2024
- Geotechnischer Bericht zu Baugrund und Gründung, BFM Baugrundinstitut Franke-Meißner Berlin- Brandenburg GmbH, Stand: 16.08.2022.
- Abwägungstabelle mit den Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung gemäß § 3
 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB und förmlichen Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.
 2 BauGB, Stand: Oktober 2024

1.6. Übergeordnete und kommunale Planungen

1.6.1. Landschaftsprogramm Brandenburg

Die landesweiten Entwicklungsziele sind die nachhaltige Sicherung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts, die umweltgerechte Nutzung, Entwicklung eines landesweiten Schutzgebietssystems und der Aufbau des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000".

Gemäß Landschaftsprogramm Brandenburg (Stand 2000) liegt der Geltungsbereich innerhalb der naturräumlichen Regionen Ostbrandenburgisches Heide- und Seengebiet. Das Landschaftsprogramm stellt hier für das Ostbrandenburgische Heide- und Seengebiet vordergründig "die Sicherung von unzerschnittenen, dünnbesiedelten Wald- und Seenlandschaften". Der Geltungsbereich liegt innerhalb der Verbindungsfläche des Verbundsystem Klein- und Stillgewässer. Zudem liegt der Entwicklungsschwerpunkt für die Region Teupitz in der Verhinderung von Zersiedelung, Schaffung von bzw. Sicherung von Strukturelementen sowie mögliche Eingliederung in das Landschaftsbild.

1.6.2. Landschaftsrahmenplan

Der Landkreis Dahme-Spreewald bereitet derzeit eine aktualisierte Fortschreibung des Landschaftsrahmenplans vor. Die Leitlinien, Entwicklungsziele und Zielkonzepte für die Schutzgüter und Naturräume im aktuellen Landschaftsrahmenplan sind seit ihrer Aufstellung vor 30 Jahren und im Hinblick der Entwicklungen in allen Umweltbereichen stark veraltet. Aufgrund dieser Diskrepanz zwischen den ursprünglichen Planungen und den aktuellen Gegebenheiten wird der Landschaftsrahmenplan nicht berücksichtigt.

Im Plangebiet und seinem direkten Umfeld liegen keine Biotopverbundelemente.

1.6.3. Flächennutzungsplan und Landschaftsplan der Stadt Teupitz

Für die Stadt Teupitz liegen kein rechtswirksamer Flächennutzungsplan und Landschaftsplan vor. Der Aufstellungsbeschluss für den Gesamt-Flächennutzungsplan der Stadt Teupitz wurde am 03.07.2009 gefasst. Die frühzeitige Beteiligung gemäß § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 17.03. bis 16.04.2014 statt. Seitdem ruht das Verfahren. Eine Fortführung ist derzeit nicht absehbar.

1.6.4. Bebauungsplan Nr. 4e "Buchholzer Straße / Teupitzer Höhe"

Die zu betrachtenden Flächen befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 4e "Buchholzer Straße / Teupitzer Höhe". Dieser setzt ein Mischgebiet nach § 6 Baunutzungsverordnung (BauNVO) mit einer GRZ von 0,3 fest. Es ist somit kein großflächiger Lebensmittelmarkt zulässig. Der B-Plan Nr. 4g soll den rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4e im entsprechenden Teilbereich ablösen.

Daber & Kriege GmbH Seite 12

¹ LaPro BB (MLUR, 2000)

1.6.5. Sonstige raumwirksame Vorhaben

Der Sachliche Teilregionalplan "Grundfunktionale Schwerpunkte" ordnet Teupitz als Grundfunktionalen Schwerpunkt (GSP) ein. Diese Schwerpunkträume ergeben sich aus dem landschaftsplanerischen Handlungsauftrag des LEP HR. Hierbei sollen diese Regionen weiterentwickelt werden, um das Netz der Zentralen Orte im weiteren Metropolraum im Berliner Umland zu ergänzen, ohne selbst ein solch zentraler Ort zu werden. Es werden ebenfalls Schwerpunkte der Wohnsiedlungsentwicklung gesetzt (vgl. LEP HR, Z 5.7). Gemäß Landesentwicklungsplan Hauptstadtregion (LEP HR) von 2019 gehört die Stadt Teupitz zum Berlin-Brandenburger Strukturraum "Weiteren Metropolenraum" (WMR).

Nach derzeitigem Kenntnisstand ergeben sich gegenüber dem Änderungsbereich keine Auswirkungen auf den angrenzenden Bebauungsplans Nr.4f "Wohnpark Teupitzer Höhe".

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltsituation, Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

2.1. Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Für die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt", "Klima / Luft", "Orts- und Landschaftsbild", "Mensch" und "Kultur und sonstige Sachgüter" wird der aktuell vor Ort vorgefundenen Umweltzustand bewertet. Für die Schutzgüter "Fläche", "Boden" und "Wasser" werden neben dem aktuellen Zustand auch die bereits über den Bebauungsplan Nr. 4e zulässigen Versiegelungen bzw. die bereits genehmigte Flächeninanspruchnahme erwähnt.

2.1.1. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

2.1.1.1. Teilschutzgut Pflanzen (Biotop- und Nutzungstypen)

Die Beschreibung der Schutzgüter gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB erfolgt auf der Grundlage der durchgeführten Geländebegehungen sowie Literaturrecherchen. Der Untersuchungsraum (UR) umfasst den gesamten Geltungsbereich des Bebauungsplans "Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße" und seine Umgebung (50m).

Im UR konnten insgesamt 7 Biotoptypen erfasst werden. Ein Großteil davon ist artenschutzrechtlich nicht von besonderer Bedeutung. Ausnahmen bilden die Biotoptypen "39.06.02: einjährige Ruderalfluren mit Gehölzbewuchs" im westlichen Teil des Grundstücks, sowie "41.01.04.02: Laubgebüsche frischer Standorte" welche im nördlichen und südlichen Bereich vorzufinden sind. Diese Biotoptypen weisen einen mittleren naturschutzfachlichen Wert auf und wurden als mögliche Ruhe- und Fortpflanzungsstätte für Tiere identifiziert. An den Rändern des Grundstücks befinden sich 8 Einzelbäume (vorrangig Ahorn, Linden und wenige Robinien), sowie kleinere, artenarme Zier- und Scherrasenstreifen, die von Gras- und Staudenfluren geprägt sind. Im südöstlichen Teil liegt ein Nadelholzforst mit Laubholzarten, in dem Kiefern die Hauptbaumart darstellen. Im Westen grenzt die Fläche an eine alte Villenbebauung mit Waldbaumbestand. Der nordöstliche Rand des Gebiets wird durch die Buchholzer Straße (L74) begrenzt, und versiegelte Wege verlaufen horizontal mittig sowie am südlichen Rand des Untersuchungsraums.

Eine faunistische Erfassung von Brutvögeln, Amphibien, Reptilien, Fledermausquartiere in Baumhöhlen, Insekten, sowie Säugetieren erfolgte durch das Büro für Umweltplanungen Dipl.-Ing. Frank Schulze für die Vegetationsperiode 2023 und 2024. Darüber hinaus erfolgte die Auswertung vorhandener faunistischer Daten für weitere Arten mittels Potenzialabschätzung.

Im Rahmen der Biotopkartierung wurden im Untersuchungsraum keine Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie nachgewiesen. Auch aus Datenabfragen ergaben sich keine Hinweise auf solche Arten. Eine Betroffenheit durch diese Schutzkategorie wurde bereits ausgeschlossen. Geschützte Biotope sind ebenfalls nicht vorhanden. Die vorhandenen teils anthropogen geprägten Biotoptypen lassen aufgrund der vorausgegangenen Nutzung keine gefährdeten oder geschützten Arten erwarten. Im Rahmen der Biotopkartierung zum Vorhaben (Juni 2023) wurden keine gefährdeten oder geschützten Arten kartiert.

Bedeutung der Biotope

Die erfassten Biotope werden hinsichtlich ihrer Bedeutung beurteilt. In die Beurteilung werden die Erkenntnisse aus den Erfassungen zur Vegetation und Tierwelt einbezogen.

Kriterien zur Beurteilung der naturschutzfachlichen Bedeutung der kartierten Biotope sind:

- Natürlichkeit des Biotoptyps
- Gefährdung und Seltenheit des Biotoptyps
- Vollkommenheit des Biotoptyps
- Ersetzbarkeit, Wiederherstellbarkeit des Biotoptyps

Tab. 2: Zusammenfassende Darstellung der Kriterien für eine naturschutzfachlichen Bewertung

Stufe	Wesentliche Merkmale
sehr hoch	Schutzstatus gem. §§ 17,18 BbgNatSchAG i.V.m. § 29, 30 BNatSchG
	sehr hohe Natürlichkeit oder sehr hoher Wert anthropogen entstandener Biotope
	Gefährdungsstatus
	Geschlossenheit und Vitalität der Bestände
	teilw. lange Wiederherstellungszeiträume > 250 Jahre (Bruchwald)
	bedeutsame Biotopkomplexe
	sehr hoch bedeutsamer Bestandteil eines Biotopverbunds
hoch	bedingte Naturnähe
	Gefährdungsstatus (Gehölzbiotope, Frischwiese)
	Alter, Vitalität, Gefährdung, Bedeutung als städtischer/siedlungsgeprägter Lebensraum
	teilw. Wiederherstellungszeiten von > 50 (bis 80) bis 150 Jahren
	hohe Wertigkeit als Bestandteil von Biotopkomplexen bzw. als Bestandteil eines Biotopverbundes
mittel	mittlere Naturnähe/ bedingt naturfern
	deutliche anthropogene Überprägung bzw. Beeinträchtigung
	teilw. Wiederherstellungszeiten von 50 bis 80 Jahren
	Bedeutung als städtischer/siedlungsgeprägter Lebensraum
gering	geringe Naturnähe,
	deutliche anthropogene Einwirkungen
	hohes Maß an Überformung
sehr gering	Versiegelung, Befahren offener Flächen (Parkplätze), Flächen fallen als Lebensraum weitestgehend aus

Die nachfolgende Tabelle gibt einen zusammenfassenden Überblick über die Biotoptypen des Untersuchungsraumes.

Tab. 3: Liste der Biotop- und Nutzungstypen

Code	Biotoptyp	Schutz- status	Naturschutz- fachliche Bedeutung
03	Anthropogene Rohbodenstandorte und Ruderalfluren		
03239 / RSSV	Sonstige Einjährige Ruderalfluren		
	Westlich vom Weg		gering
05	Gras- und Staudenfluren		

Code	Biotoptyp	Schutz- status	Naturschutz- fachliche Bedeutung
05162 / GZA	Artenarmer Zierrasen/Scherrasen		
	Kleinere artenarme Scherrasenstreifen befinden sich an den Rändern des Grundstücks sowie am Rand eines Weges, der das Gebiet senkrecht durchschneidet.		gering
07	Laubgebüsche, Feldgehölze, Alleen, Baumreihen und Baum- gruppen		
07102 / BLM	Laubgebüsche frischer Standorte		
	Zwischen Ruderalflur und Scherrasen befinden sich im nördlichen und südlichen Teil Flächen mit Laubgebüsch frischer Standorte.		mittel
08	Wälder und Forste		
08688 / WAKS	Nadelholzforste mit Laubholzarten, Hauptbaumart Kiefer		
	Südöstlich liegt im Geltungsbereich, östlich an den Weg anschlie- ßend befindet sich ein naturferner Kiefernforst mit Laubholzarten wie Buche, Robinie, Eiche und Birke.		mittel
12	Bebaute Gebiete, Verkehrsanlagen und Sonderflächen		
12272 / OSVW	Alte Villenbebauung mit Waldbaumbestand		
	Im Westen grenzt eine alte Villenbebauung mit Waldbaumbestand an die Ruderalfläche.		sehr gering
12612 / OVSB	Straßen mit Asphalt- oder Betondecke		
	Im Norden grenzt der Geltungsbereich an die Buchholzer Straße (L74).		sehr gering
12654 / OVWV	versiegelter Weg		
	Versiegelte Wege befinden sich horizontal mittig das Gebiet teilend, sowie am südlichen Rand des Untersuchungsraums.		sehr gering

§ = nach § 30 BNatSchG / § 18 BbgNatSchAG geschütztes Biotop



Abbildung 2: Blick Richtung Osten auf Na- Abbildung 3: Blick Richtung Westen auf Rudelholzforst



deralfläche

2.1.2. **Teilschutzgut Tiere**

Aufgrund artspezifischer Anforderungen einzelner Tierartengruppen an ihre Lebensräume, lassen sich in der Regel Rückschlüsse auf die Habitatbesetzung innerhalb eines Untersuchungsraums ziehen. Oftmals lassen sich bestimmte Arten (-gruppen) beispielweise aufgrund des Fehlens spezieller Habitatstrukturen bereits auf Ebene einer Relevanzprüfung sicher ausschließen.

Es lassen sich daher bestimmte Artengruppen wie bspw. **Fische und Muscheln**, sowie ein Vorkommen von **streng geschützten wirbellosen Arten** für den Bereich des Plangebietes direkt ausschließen, da hierfür auf dem Gelände die geeigneten Strukturen fehlen **(z.B. Gewässer für Libellen).**

Brutvögel

Die Artengruppe der Vögel eignet sich im besonderen Maße für die faunistische Bewertung eines Raumes, da sie zum Teil sehr ausgeprägte und enge Habitatansprüche besitzen. Die meisten Vogelarten sind besonders eng an artspezifische Raumstrukturzusammensetzungen gebunden. Zudem sind sie als artenreichste Wirbeltiergruppe in allen Ökosystemen vertreten und gehören zu den am besten untersuchten Organismengruppen.

Die Bestandsaufnahme erfolgte durch akustische Identifikation der Vogelrufe oder durch direkte Beobachtungen. Dabei wurden sowohl die Arten als auch die Anzahl der Individuen dokumentiert. Während des Untersuchungszeitraums wurden im Untersuchungsgebiet (Plangebiet und angrenzende Umgebung) insgesamt 26 Vogelarten nachgewiesen, davon 11 Brutvögel innerhalb des Plangebiets:

- Amsel
- Blaumeise (3 Brutpaare)
- Buchfink (3 Brutpaare)
- Buntspecht
- Kohlmeise (2 Brutpaare)
- Mönchsgrasmücke (2 Brutpaare)
- Rotkehlchen (2 Brutpaare)
- Ringeltaube
- Star (2 Brutpaare, Rote Liste)
- Zaunkönig
- Zilpzalp

Davon brüten vier Arten in Baumhöhlen (Blaumeise, Buntspecht, Kohlmeise und Star). Mit jeweils drei Brutpaaren sind die Blaumeise und der Buchfink die häufigsten Brutvogelarten im Plangebiet. Von den Brutvögeln im Plangebiet ist der Star als Rote Liste Art definiert.

Neben den bereits genannten Vogelarten wurden auch folgende Arten im gesamten Untersuchungsraum nachgewiesen:

- Haussperling (Nahrungsgast)
- Nebelkrähe
- Türkentaube
- Bachstelze
- Eichelhäher
- Fitis
- Gartenrotschwanz
- Girlitz
- Grünfink
- Hausrotschwanz
- Kolkrabe (Durchflügler)

- Nachtigall
- Singdrossel

Säugetiere

Das Plangebiet wurde hinsichtlich des Vorkommens von Braunbrustigel, Eichhörnchen, Maulwurf, Wolf, Biber und Fischotter untersucht. Während der Begehungen konnten keine dieser Säugetierarten nachgewiesen werden.

Bei den Begehungen im Juni 2023 und März 2024 wurde das Plangebiet nach potenziellen Fledermausquartieren untersucht. Diese wurden nicht festgestellt. Jedoch konnte der Untersuchungsraum als Jagdgebiet für die Zwergfledermaus und dem großen Abendsegler nachgewiesen werden.

Amphibien und Reptilien

Zum Zeitpunkt der Kartierung waren über Amphibien- und Reptilienvorkommen im Untersuchungsraum nichts bekannt. Da jedoch streng geschützte Arten wie z.B. die Zauneidechse, Blindschleiche oder Erdkröte im Gebiet vorkommen könnten, wurden zielgerichtete Begehungen durchgeführt. Jedoch wurden keine Amphibien oder Reptilien vorgefunden. Laut dem Faunabericht stellt das Plangebiet für Amphibien und Reptilien "keinen bzw. nur einen gering geeigneten Lebensraum dar." (Schulze, 2024).

Insekten

Im Plangebiet wurden die vorhandenen älteren Laubbäume zielgerichtet auf streng geschützte xylobionte Käferarten wie dem Hirschkäfer, Eremit, Großer Eichenbock und Scharlachroten Plattkäfer untersucht. Es konnten keine der genannten Arten nachgewiesen werden.

Zusätzlich wurde das Gebiet nach Schmetterlingen (Großer Feuerfalter, Nachtkerzenschwärmer) untersucht. Da jedoch die benötigten Wirts- und Futterpflanzen nicht vorhanden waren, konnte kein Nachweis der Schmetterlingsarten erbracht werden.

Im östlichen Bereich des Plangebiets wurden zwei Lebensstätten der Roten Waldameise nachgewiesen. Ein Ameisenhaufen befand sich unter einer Robinie im nordwestlichen Abschnitt des Waldgebietes, während der zweite im südwestlichen Teil des Waldes lag. Die Rote Waldameise steht unter besonderem Schutz gemäß BArtSchV Anhang 1 und dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Sonstige Arten

Im Untersuchungsraum wurden zudem folgende weitere Arten nachgewiesen:

Tagfalter:

- Damenbrett
- Distelfalter
- Großer Kohlweißling

- Tagpfauenauge
- Zitronenfalter

Spinnen:

- Weberknecht
- Sechsaugenspinne
- Gemeine Kreuzspinne

Weitere Arten:

- Gemeiner Grashüpfer
- Grünes Heupferd
- Marienkäfer
- Soldatenkäfer
- Feuerwanze
- Gemeine Stinkwanze
- Hainschnirkelschnecke

Das Plangebiet weist aufgrund der vorgefundenen Insektenarten "nur eine geringe bis maximal mittlere Bedeutung für die örtliche Insektenwelt" auf (Schulze, 2024)

Biotopverbund

Die Fläche ist nach dem "Biotopverbund Brandenburg" vom Land Brandenburg nicht Bestandteil eines Biotopverbundes. Es besteht keine besondere Vernetzungsfunktion und keine besonderen Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen typischer Tierarten.

Sowohl nördlich als auch südlich der Stadt Teupitz befinden sich als Großsäugerkorridore ausgewiesene Flächen, die vom Vorhaben jedoch nicht beeinträchtigt werden. Im Siedlungsgebiet selbst sind keine solche Flächen vorhanden.

Tab. 4: Erfassung und Bewertung Schutzgut Tiere / Pflanzen

Erfassungskriterien Schutzgut Tiere / Pflanzen	standortbezogene Aussagen	Bewertung
Bestandserfassung		
Biotopausstattung		
Ausprägung Standortfaktoren Biotoptypen / lebensraumtypische Ar- ten Lebensraumbedingungen Arten / Le- bensgemeinschaften	Der Untersuchungsraum wird durch eine entsiegelte Ruderalfläche mit mehrjährigem Grasbewuchs dominiert. Es befinden sich keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten auf der Fläche.	Gering Mittel
	Einzelne Bäume sind gemäß der kommunalen Baum- schutzsatzung geschützt. Geschützte Biotope sind nicht vorhanden.	
Naturschutzfachliche Bewertung		
Naturnähe	Kulturbetont	Gering

Erfassungskriterien Schutzgut Tiere / Pflanzen	standortbezogene Aussagen	Bewertung
Vorkommen gefährdeter Arten (Pflanzen und Tiere)	Als einzige gefährdete Tierart wurde der Star auf dem Plangebiet als Brutvogel nachgewiesen.	Gering
	Als gefährdete Tierarten sind die potenziell vorkommenden zu nennen: Zauneidechse, Blindschleiche, Erdkröte, Hirschkäfer, Eremit, Großer Eichenbock und Scharlachroter Plattkäfer.	
Seltenheit bzw. Gefährdung des Biotoptyps	Bei den vorhandenen Biotopen handelt es sich um verbreitete Biotope.	Gering
Vielfalt von Pflanzen und Tierarten	geringe Artenvielfalt (Fauna) aufgrund gering differenzierter Biotopstrukturen.	Gering
Bewertung des Risikos, das mit eine	er Wiederherstellung zerstörter Biotope verbunden ist	l
Dauer der Wiederherstellung der Le- bensgemeinschaft des Biotoptyps	Bei den vorkommenden Biotopen handelt es sich um solche, die allgemein eine mittlere Wiederherstellungsdauer haben.	Mittel
Wiederherstellbarkeit der abiotischen Standortbedingungen	Die vorhandenen Biotoptypen weisen keine besonderen Ansprüche an abiotische Faktoren auf. Die Böden sind zwar nährstoffarm, bieten jedoch geeignete Bedingungen für trockenheitsresistente Pflanzen. Die Bodenentwicklung wird mehr Zeit benötigen, jedoch ist die Fläche durch frühere Eingriffe bereits stark anthropogen geprägt.	Gering - Mittel
Funktions- und Interaktionsräume		
Vernetzungsfunktion (Biotopverbund, Trittsteinbiotope) Austausch- und Wechselbeziehun- gen zwischen Teil- und Gesamtle- bensräumen lebensraumtypischer Tierarten Aktionsradien	keine besondere Vernetzungsfunktion keine besonderen Austausch- und Wechselbeziehungen zwischen Teil- und Gesamtlebensräumen typischer Tierar- ten vorhanden	Gering
Vorbelastung		
störende Nutzungen Emissionsquellen Veränderung spezifischer abiotischer Standortfaktoren Barriere- und Zerschneidungswirkungen	Vorbelastung durch anliegende Straße (L 74) Anwesenheit des Menschen vorhanden	Mittel
Schutzausweisungen		
Natur- und Landschaftsschutz	Betroffenheit von Schutzgebieten nach BNatSchG / BbgNatSchAG §27 Abs. 1: Plangebiet ist Teil des Natur- parks Dahme-Heideseen keine Betroffenheit von gem. § 30 BNatSchG i.V.m. § 18 BbgNatSchAG geschützter Biotope	Mittel
Empfindlichkeit		
Flächeninanspruchnahme / Versiegelung / Verdichtung Lebensraumverluste Barriere- / Zerschneidung störende Nutzungen immissionsbedingte Störungen (Schall, optische Reize, Schadstoffe, Erschütterungen) Veränderung spezifischer abiotischer Standortfaktoren	mittlere Empfindlichkeit gegenüber Versiegelung geringe Lebensraumverluste geringe Empfindlichkeit gegen Zerschneidungswirkungen, da das Plangebiet keine Bedeutung für den Biotopverbund hat Empfindlichkeit gegenüber immissionsbedingten Störungen (Verlärmung), da hohe Vorbelastung	Gering

2.1.3. Schutzgut Fläche

Die Fläche des Plangebiet ist aktuell zum Großteil unversiegelt. Der geplante Geltungsbereich des vorliegenden B-Plans Nr. 4g liegt vollständig innerhalb des rechtsgültigen Bebauungsplans Nr. 4e. Die bislang mit dem Bebauungsplan Nr. 4e zulässige GRZ lag bei 0,3 (zzgl. 50 % für Nebenanlagen), somit ist eine effektive zulässige Bebauung von 45 % als bereits genehmigt anzunehmen. Durch die geplante Bebauung wird sich der Versiegelungsanteil erheblich erhöhen. Der Planungsbereich war Teil der Grünanlagen der historisch genutzten sog. Landesanstalt Teupitz. Vorliegend handelt es sich um eine Ruderalfläche mit Einzelbäumen und mehrschichtigen Gehölzen in den Randbereichen westlich des asphaltierten Weges sowie um einen Nadelholzforst mit Laubholzarten östlich des Weges. Das gesamte Grundstück umfasst eine Fläche von ca. 1,0 ha. Das innerhalb des geplanten Geltungsbereichs liegende Flurstück 236 der Flur 5 hat eine Größe von ca. 0,33 ha. Die auf dem Gebiet befindliche Ruderalfläche wird derzeit als öffentlicher Sport- und Bolzplatz genutzt. Hinzu kommen etwa 0,57 ha des Flurstückes 317 der Flur 8, welche als Forst- und Ruderalstandort genutzt werden. Außerdem kommt noch öffentlicher Straßenraum hinzu (~0,1 ha), welcher in den Geltungsbereich integriert werden soll.

2.1.4. Schutzgut Boden/Altlasten

Das Plangebiet liegt gemäß Geoportal des LBGR Brandenburg innerhalb einer Schmelzwasser-Ablagerungszone. Vorherrschende Bodentypen sind überwiegend podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden aus Sand über Schmelzwassersand.

Gemäß Baugrundgutachten (BFM Berlin) bestätigen die Aufschlüsse im Wesentlichen die geologische Voreinschätzung unter Berücksichtigung der Veränderungen im Zusammenhang mit der Nutzung der Fläche in Form der oberflächennahen Auffüllungen (teils Bauschuttbeimengungen unter 10 Vol. %, vereinzelt Schlackereste).

Besondere Böden oder besondere geologische Bildungen kommen im Untersuchungsraum nicht vor. Im Plangebiet stehen ausschließlich anthropogen beeinflusste Flächen an.

Altlasten und archäologische Fundstätten sind bisher nicht bekannt, aber aufgrund der ehemals militärischen Nutzung des Geländes sind Altlasten nicht auszuschließen. Nach dem derzeitigen Kenntnisstand befinden sich jedoch nördlich, westlich und südöstlich des Bebauungsplans altlastverdächtige Flächen gemäß§ 2 Abs. 5 und 6 BBodSchG.

Die bislang mit dem Bebauungsplan Nr. 4e zulässige GRZ lag bei 0,3 (zzgl. 50 % für Nebenanlagen), somit ist eine effektive zulässige Bebauung / Versiegelung von 45 % als bereits genehmigt anzunehmen.

Tab. 5: Erfassung und Bewertung Schutzgut Boden

Erfassungskriterien Schutzgut Boden	standortbezogene Aussagen	Bewertung
Bestandserfassung		
Seltenheit / Naturnähe		
regional bedeutsame Standortfaktoren- kombination (z.B. Seltenheit, Ungestört- heit, Extremstandorte)	Keine regional bedeutsamen Standortfaktoren, geringe Naturnähe	Gering

Erfassungskriterien Schutzgut Boden	standortbezogene Aussagen	Bewertung		
Lebensraumfunktion für naturnahe und	Lebensraumfunktion für naturnahe und seltene Pflanzengesellschaften			
biotischer Lebensraum, Standort für Flora / Fauna, Biotopentwicklungspotential	Mittlerer Natürlichkeitsgrad des Bodens	Mittel		
Puffer - und Filterfunktion				
Fähigkeit Nähr- und Schadstoffe durch physikochemische Adsorption und Reak- tion sowie biologischen Stoffumbau zu binden oder zu neutralisieren	Aufgrund vorherrschender Bodenverhältnisse (Podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden): geringes bis mittleres Speicher- und Puffervermögen und mäßiger Schutz vor Schadstoffeinträgen	Mittel		
Regelungsfunktion für den Wasserhaus	halt			
Austauschfähigkeit des Bodenwassers Mächtigkeit der Deckschichten	Durchlässigkeit der vorkommenden Böden (Podsolige Braunerden und Podsol-Braunerden): hoch → Schutz des Grundwassers: mittel bis ungünstig	Gering - Mittel		
Archivfunktion für die Naturgeschichte				
Seltene Böden Geologische und bodenkundliche Denkmale landschafts- und kulturgeschichtliche Urkunden	Keine Vorkommen innerhalb des Geltungsbereichs bekannt	Gering		
Vorbelastung				
Überprägung Veränderung der Bodeneigenschaften Abgrabungen /Aufschüttungen Verdichtung / Versiegelung Stoffeinträge Altlasten	Anthropogen genutzte Fläche Aufgrund der ehemals militärischen Nutzung des Geländes sind Altlasten nicht auszuschließen. Bereits über B-Plan Nr. 4e genehmigte Versieglung von 45 % (GRZ I = 0,3 + GRZ II = 0,15)	Gering		
Empfindlichkeit	, , , ,			
Empfindlichkeit gegenüber mechanischen Veränderungen (Verdichtung, Versiegelung) Erosionsempfindlichkeit Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes und Grundwasserabsenkung Veränderung der Bodenorganismen durch Immissionen	Mittlere bis hohe Empfindlichkeiten und Veränderungen zu erwarten	Mittel - Hoch		

2.1.5. Schutzgut Wasser

2.1.5.1. Oberflächenwasser

Es befinden sind keine Oberflächengewässer im Vorhabenbereich.

2.1.5.2. Grundwasser

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich außerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Gem. Geoviewer der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR; Stand der Abfrage Dezember 2023²) wird die Grundwasserneubildungsrate mit 0-150 mm/Jahr angegeben. Das Schutzpotential der Grundwasserüberdeckung wird als ungünstig eingestuft.

 $^{^2\} https://geoviewer.bgr.de/mapapps4/resources/apps/geoviewer/index.html?lang=de\&tab=grundwasser\&cover=grundwasserDE$

Gemäß Hydrogeolog. Kartenmaterial der BGR, 1:50.000, liegt am Standort oberflächig anstehender Grundwassergeringleiter mit hohem bindigem Anteil im hydrogeologischen Teilraum *Mittelbrandenburgische Platten und Niederungen* und der mittlere Grundwasserstand zw. 38-39 m NHN gespannt vor. Im Rahmen der im Juli 2022 ausgeführten Baugrunderkundungen wurden in den Aufschlüssen bis Endteufe der Aufschlüsse von max. 7 m u. GOK kein Grundwasser angetroffen. Der Grundwasserflurabstand liegt demnach, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Geländehöhe, bei ~ 27 m u. GOK.

Das Vorhaben liegt im Bereich des Grundwasserkörpers Dahme 3 bis Eichwalde.

Tab. 6: Erfassung und Bewertung Teil-Schutzgut Grundwasser

Erfassungskriterien Schutzgut Grundwasser	standortbezogene Aussagen	Bewertung
Bestandserfassung	L	
Grundwasserneubildungsrate		
Grundwasserflurabstand	Grundwasserflurabstand ca. 15,4 - 25,4 m	
Grundwasserfließrichtung Grundwasserneubildung	Grundwasserneubildungsrate zw. 0-150 mm/Jahr, hohe Beeinflussung durch Versiegelung	Gering
Grundwasserdargebotsfunktion		
Art und Mächtigkeit des Grundwasserleiters	Silikatische Porengrundwasserleiter, weniger oder wechselnd ergiebige Grundwasservorkommen	Gering
Überdeckung von Grundwasserleite	ern	
Art und Mächtigkeit der Deckschichten	Wechsel von Grundwasserleiter- und -geringleiter; Durch- lässigkeit der vorkommenden Böden (Podsolige Brauner- den und Podsol-Braunerden): mittel bis hoch -> Schutz des Grundwassers: mittel - hoch; Mächtigkeit der Deck- schichten ~20 m	Mittel
Vorbelastung		
Entnahme Absenkung / Aufstau Verschmutzung (Schadstoffeintrag)	Belastungsrisiko durch verkehrsbedingte Emissionen Bereits über B-Plan Nr. 4e genehmigte Versieglung von 45 % (GRZ I = 0,3 + GRZ II = 0,15)	gering
Schutzausweisungen		
Trinkwasserschutz	Das Gebiet liegt außerhalb von Trinkwasserschutzgebieten	-
Empfindlichkeit		
Verschmutzungsempfindlichkeit gegenüber Grundwasserqualitätsbeeinträchtigungen	generell mittlere Verschmutzungsempfindlichkeit im Untersuchungsgebiet durch mittlere Schutzfunktion der Deckschichten	mittel

2.1.6. Schutzgüter Klima und Luft

Klimatisch betrachtet liegt der Vorhabensraum in der gemäßigten Klimazone, im Übergangsklima zwischen ozeanischem und kontinentalem Klima.

Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 10,0 °C. Die Mittlere Jahressumme des Niederschlags beträgt 335,4 mm.

Gemäß Klimareport Brandenburg (DWD, 2019) ist das Jahresmittel der Lufttemperatur in Bandenburg von 1881 bis 2018 um 1,3 °C angestiegen. Bezüglich des Niederschlagtrends gibt es für

Brandenburg im Zeitraum 1881 bis heute einen Zuwachs der Jahressumme von im Mittel knapp 3 % relativ zur Referenzperiode 1961–1990 mit großer Veränderlichkeit von Jahr zu Jahr. ³

Der Vorhabensraum liegt in der Winterhärtezone 7a.

Das Plangebiet liegt innerhalb der trocken-wärmsten Klimaregion Deutschlands. Klimawirksam sind gemäß LaPro Brandenburg hauptsächlich die zusammenhängenden Waldflächen und größeren stehenden Gewässer in und um die Stadt Teupitz.

Der Nadelholzforst mit Laubholzarten fungiert lokal als Kaltluftentstehungsgebiet und trägt potenziell zum bodennahen Frischluftaustausch in den angrenzenden Wohngebieten bei, besitzt jedoch aufgrund der stark begrenzten Fläche eine untergeordnete Bedeutung.

In einem Korridor entlang der Buchholzer Straße ist eine Vorbelastung der Luftqualität aufgrund verkehrsbedingter Emissionen zu erwarten.

In der Umgebung des Plangebietes befinden sich keine Luftgütemessstationen des Landes Brandenburg.

Tab. 7: Erfassung und Bewertung Schutzgut Klima / Luft

Erfassungskriterien Schutzgut Klima / Luft	standortbezogene Aussagen	Bewertung
Bestandserfassung		
klimatische und lufthygienische Au	sgleichsfunktionen / Stadtklimatische Funktion	
Grün- und Freiflächenbestand als Ausgleichsräume (Bewertung der stadtklimatischen Bedeutung) Siedlungsräume als Wirkungsraum	Lage im Wohngebiet relativ niedrige tagesperiodische Unterschiede des Temperaturverlaufs niedrige Verdunstungsrate aufgrund vorhandener Vegeta-	Gering - Mittel
(Bewertung der bioklimatischen Belastung)	tion Nadelholzforst mit Laubholzarten vorhanden	
Frisch- und Kaltluftentstehungsgeb		
Kaltluftbildung	Durch größtenteils spärlich bewachsene Ruderalfläche lo- kal als Kaltluftentstehungsgebiet für unmittelbar umgeben- den Siedlungsbebauung von geringer Bedeutung	Gering
Frisch- und Kaltluftleitbahnen / Dur	chlüftung	
Luftaustausch / bodennahe Durchlüftung Kaltluftabfluss	Inanspruchnahme von Bäumen und Gehölzflächen	Gering
Vorbelastung		
Lufthygienische Belastungen (Schadstoffe, Staub) Emissionsquellen klimatische Belastungen Versiegelung / Bebauung	Vorbelastung durch die Buchholzer Straße (L 74)	Gering
Empfindlichkeit		
Versiegelung / Bebauung Entfernung der Vegetation Geländeprofilierungen (Auf- und Ab- träge von Boden)	Ruderalfläche mit sehr geringem Versiegelungsgrad Mäßige Empfindlichkeit gegenüber Geländeprofilierungen, aufgrund von anthropogen genutzter Fläche und geringer Vegetation	Gering - Mittel

Daber & Kriege GmbH Seite 24

_

³ DWD (2019): Klimareport Brandenburg. 1. Auflage, Deutscher Wetterdienst, Offenbach am Main, Deutschland, 40 Seiten.

2.1.7. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Die Bewertung der Landschaftsbildeinheiten erfolgt nach den Kriterien Vielfalt, Eigenart und Naturnähe.

Die Wertigkeit des Plangebiets ist für die oben genannten Kriterien als gering bis mäßig einzustufen, da es sich um eine brachliegende, entsiegelte Fläche handelt, die durch mehrjährigen Grasbewuchs charakterisiert ist. Die Grünflächen haben eine mittlere Landschaftsbildqualität.

Der nördliche Teil des Plangebiets ist laut dem Geoportal Brandenburg (Stand: 2024) als Biotoptyp "Sport-, Freizeit- und Erholungsanlage" ausgewiesen. Auf dieser Fläche stehen zwei Fußballtore ohne Netz. Der hohe Grasbewuchs lässt jedoch keine Freizeitaktivität zu. Der "Sportplatz am Gesenberg" liegt 500 m Luftlinie entfernt und bietet einen professionellen und gepflegten Fußballplatz, welcher regelmäßig genutzt wird. Bei der der Unterlage zugrundeliegenden Kartierung wurde in diesem Bereich der vorhandene Biotoptyp "Ruderalflur" verwendet.

Tab. 8: Erfassung und Bewertung Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Erfassungskriterien Schutzgut Landschaftsbild	standortbezogene Aussagen	Bewertung	
Bestandserfassung			
Landschaftsbildeinheiten			
Landschaftsbildeinheiten	1.) Grünfläche2.) Waldgebiet	Mittel	
Landschaftsbildqualität			
Hauptkriterien:	Entsiegelte Ruderalfläche durch anthropogene Nutzung	Gering - Mittel	
Vielfalt	und lockerer bis mittelmäßig dichter Vegetation geprägt, insgesamt mittlere Gleichförmigkeit der Landschaft		
Eigenart / Historie	insgesamt mittere Gleichoffnigkeit der Landschaft		
Nebenkriterien:	Zugänglichkeit und Erreichbarkeit durch zentrale Lage im be-	Gering	
Harmonie	siedelten Bereich ist gegeben		
Einsehbarkeit	Entsiegelte Flächen vorhanden		
Natürlichkeit	Durch Vegetation Natürlichkeit des Raums vorhanden		
Infrastruktur			
Zugänglichkeit			
Geruch			
Geräusche			
Erreichbarkeit			
Beobachtetes Nutzungsmuster			
Landschaftsbildprägende Elemente	/ Vegetations- /Strukturelemente		
geomorph. Erscheinungen	Ehemaliges Gelände der Landesanstalt Teupitz	Gering - Mittel	
natürliche und kulturbedingte Vegeta-	Nadelholzforst mit Laubholzarten vorhanden		
tionsformen	Mehrjähriger Ruderalflur		
naturraumspezifisch / kulturhistorisch bedeutsame Landnutzungsformen / Elemente			
Vorhandene charakterisierende Siedlungsformen			
Art der baulichen Nutzung landschaftsbildtypische Ausprägung der Siedlungsformen	keine Siedlungsformen im Sinne der Definition innerhalb des Geltungsbereiches vorhanden	-	
Vorbelastung			

Erfassungskriterien Schutzgut Landschaftsbild	standortbezogene Aussagen	Bewertung
anthropogene Nutzungen	Keine historische Nutzung des Grundstücks vorhanden	Gering
Verlust landschaftsbildprägender Strukturen		
Visuelle Störreize		
Veränderung Standortfaktoren		
Sahutaan aya ia maan		
Schutzausweisungen		
Landschaftsschutzgebiet / Naturpark	Plangebiet befindet sich im Naturpark Dahme-Heideseen	Hoch
Empfindlichkeit		
anthropogene Nutzungen	Auf Grund der vorhandenen Bebauung im angrenzenden	Gering
Verlust landschaftsbildprägender Strukturen	Umfeld des Geltungsbereichs geringe Empfindlichkeit gegenüber Bebauung / Versiegelung	
Visuelle Störreize		
Veränderung Standortfaktoren		

2.1.8. Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte Schutzausweisungen nach Naturschutzrecht (BNatSchG / BbgNatSchAG)

<u>Großschutzgebiete</u>

FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete / Special Protection Area (SPA)

Das Vorhaben befindet sich <u>nicht</u> innerhalb bzw. im Nahbereich eines nach §§ 24, 25, 32 BNatSchG geschützten Areals. Die nächstgelegenen FFH-Gebiet *Mühlenfließ-Sägebach* (DE 3847-302) im Osten liegen in einem Mindestabstand von 1,3 km zum Geltungsbereich. Das nächstgelegene SPA-Gebiet *Spreewald und Lieberoser Endmoräne* (DE 4151-421) liegt südöstlich ca. 13 km vom Geltungsbereich entfernt.

Eine Betroffenheit der benannten Schutzgebiete ist aufgrund der vorhandenen Distanz durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

<u>Naturschutzgebiete</u>

Das Vorhaben befindet sich nicht innerhalb eines nach § 23 BNatSchG geschützten Areals. Die nächstgelegenen Naturschutzgebiete (NSG) *Mühlenfließ - Sägebach* (DE 3847-503) liegt ca. 1,3 km südwestlich und das NSG *Briesensee und Klingeberg* (DE 3847-507) liegt ca. 2,0 km südwestlich entfernt. Eine Betroffenheit der benannten Schutzgebiete ist aufgrund der vorhandenen Distanz durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

<u>Landschaftsschutzgebie</u>te

Das Vorhaben befindet sich <u>außerhalb</u> eines nach § 26 BNatSchG geschützten Areals. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet (LSG) *Dahme-Heideseen* (DE 3848-602) im Westen befinden sich in rund 0,4 km Entfernung.

Eine Betroffenheit der benannten Schutzgebiete ist aufgrund der vorhandenen Distanz durch das Vorhaben nicht zu prognostizieren.

Naturpark

Das Plangebiet liegt innerhalb des ca. 59.000 ha großen Naturparkes (NP) "Dahme-Heideseen" mit der Gebietsnummer 3848-701. Zweck der Ausweisung des Naturparks ist die Bewahrung des brandenburgischen Natur- und Kulturerbes. Hier sollen beispielhaft umweltverträgliche Nutzungsformen in Übereinstimmung mit Naturschutzerfordernissen praktiziert werden. Zweck ist weiterhin die einheitliche Pflege und Entwicklung des Gebietes für die Erhaltung und Förderung vielfältiger Lebensräume und der naturverträglichen Erholung.

Sonstige Schutzgebiete, geschützte Objekte und Flächen

Im Bearbeitungsgebiet befinden sich keine in bestimmter Ausprägung geschützte Biotope gem. § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG.

Nach Auswertung der Geoportale des Landes Brandenburg sowie Datenabfrage an das LfU befinden sich die nächstgelegenen geschützten Biotope nach § 18 BbgNatSchAG i. V. m. § 30 BNatSchG in 600 m Entfernung in südöstlicher Richtung. Es handelt sich hierbei um *eutrophe bis polytrophe (nährstoffreiche) Seen, meist nur mit Schwimmblattvegetation* (02103) sowie ein *Birken-Vorwald feuchter Standorte* (082836).

Schutzausweisungen gem. Wassergesetz

Trinkwasserschutzgebiete

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich <u>außerhalb</u> von Wasserschutzgebieten. Das nächstgelegene Wasserschutzgebiet ist das Lindenbrück nahe Zossen. Die Brunnen des Wasserwerks "Am Sandberg" befinden sich ca. 8,0 km vom Vorhaben entfernt. Das Plangebiet liegt <u>außerhalb</u> des Einzugsbereichs für das Grundwasser. Es existiert zwar ein Entwurf für eine Trinkwasserschutzzone südlich des Plangebiets, jedoch ist momentan nicht absehbar, ob die Genehmigungsbehörde diesem Entwurf zustimmen wird. Das Plangebiet selbst wäre von den Regelungen des Entwurfs jedoch nicht betroffen.

Schutzgebiete gemäß Denkmalschutzgesetz

Archäologische Denkmale

Nach gem. BLDAM-Geoportal (Stand 29.01.2024) befinden sich <u>keine</u> Bodendenkmale, welche als archäologische Kulturdenkmale gem. § 2 Abs. 3 BbgDenkmSchG einzuordnen sind, innerhalb des Geltungsbereichs. Das nächstgelegene Bodendenkmal, eine Siedlung aus der Urgeschichte (Nr. 12958), befindet sich westlich in ca. 470 m Entfernung.

Bau- und Kunstdenkmale

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen im Bereich des Baudenkmals "Landesirrenanstalt – Hauptanstalt, bestehend aus Verwaltungsgebäude mit Direktorenwohnhaus und zwei Ärztewohnungen, Maschinengebäude mit Werkstätten und Wasserturm,

Küchengebäude mit Festsaal, Wäschereigebäude, Leichenhalle mit Anstalts- und Gemeindefriedhof, Beamtenwohnhaus, Lazarett, acht Krankenhäuser für Männer, acht Krankenhäuser für Frauen, Kegelbahn und allen dazugehörigen Freiflächen, dem historischen Wegesystem sowie Resten der ursprünglichen Freiflächengestaltung"; eingetragen in der brandenburgischen Denkmalliste (Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Stand: 31.12.2022; ID-Nummer 09140395).

Wald gemäß LWaldG

Laut der Forstgrundkarte des Geoportal Brandenburgs ist die südliche Fläche des Geltungsbereichs als Forst mit der Waldfunktion "Schutzwald für Forschung und Kultur - Bau- und Gartendenkmal 7820" gekennzeichnet und daher nach § 2 LWaldG einzustufen. (Geoportal-Forst, Stand 2024).

Nordöstlich der Buchholzer Straße (L74) liegen mehrere Teilflächen, die gemäß Forstportal Brandenburg als *Lokaler Klimaschutzwald* (Code 3100) ausgewiesen ist.

Gehölzschutz außerhalb von Waldflächen

Gehölze innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteilen und den geplanten Bebauungsplänen im Gebiet der Stadt Teupitz, unterliegen der lokalen Baumschutzsatzung vom 24.02.2014.

Gehölze auf öffentlichen und privaten Flächen, mit Ausnahme von Wald, Friedhöfe und Parkanlagen, unterliegen bei Lage außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (Außenbereich) im Sinne des § 35 BauGB sowie außerhalb von Bebauungsplänen nach § 30 BauGB der "Verordnung des Landkreises Dahme-Spreewald zum Schutz von Bäumen, Hecken und Feldgehölzen" (BaumSchV-LDS) vom Jahr 2022.

2.1.9. Schutzgüter Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung

In der Betrachtung des Schutzgutes Mensch sind in der Bauleitplanung die Themen Wohnen, Erholung und Gesundheit von Belang.

Wohnen

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans selbst ist nicht bewohnt, sondern fungiert derzeit als eine Ruderalfläche, die im nachbarschaftlichen Zusammenhang für Freizeit-Sportaktivitäten (temporärer Bolzplatz ohne gerichtete Planung) genutzt wird. Im Norden und Osten grenzt das Plangebiet, unterbrochen durch die Buchholzer Straße (L 74), an Wohnbauflächen, im Süden an das Gelände des Asklepios Klinikum Teupitz und einem Nadelholzforst und im Westen an zwei Wohnanlagen.

Landschaftsbezogene Erholung

Die Fläche wird, aufgrund einer teilweisen Umzäunung, durch die Anwohner nicht genutzt und dient somit nur eingeschränkt zur Erholungs- und Freizeitnutzung.

Gesundheit (Lärm / Verkehr)

Für den Bereich des Plangebietes sind keine nennenswerten geruchlichen Belastungen bekannt. Gesundheitsbeeinträchtigende Faktoren kommen im Plangebiet in Form von Emissionen durch den Kfz-Verkehr auf der anliegenden Straße vor.

Im Rahmen der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH 2025) wurde festgestellt, dass die Immissionsrichtwerte im Umfeld des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung an allen Immissionsorten eingehalten werden und eine spürbare Erhöhung der Lärmbelastung im Einwirkungsbereich der öffentlichen Verkehrsflächen durch den Neubau des Rewe Markts auszuschließen ist.

Tab. 9: Erfassung und Bewertung Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Erfassungskriterien Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	standortbezogene Aussagen	Bewertung
Bestandserfassung		
Gesundheit und Wohlbefinde		
Demografische Merkmale Empfindlichkeit / Sensitivität der Nut- zergruppen	Sensible Nutzergruppen können den Geltungsbereich nutzen. In weiterer Umgebung: allgemeines Wohngebiet, öffentlicher Straßenraum, Landesanstalt Teupitz, Asklepios Klinikum, Nadelholzforst	Gering - Mittel
Arbeits-, Wohn- und Wohnumfeldfu		
Art der baulichen Nutzung, ggf. Siedlungsdichte bzw. Nutzungsintensivität Empfindlichkeit der Raumnutzer	Keine sensible Wohnnutzung im Geltungsbereich vorhanden. Bewertung der Fläche als am Rande der Stadt liegende Ruderalfläche	Gering
Inner- und zwischenörtliche Funkti- onsbeziehungen (zwischen Wohn- und Erholungsbereichen)	Bedeutung als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiet innerhalb des Geltungsbereichs mit Bezug zu den angrenzenden Wohngebieten von marginaler Bedeutung. Aufgrund	
Lokal- und bioklimatische Verhält- nisse	der anliegenden Straße ist zudem eine grundsätzliche Belastung durch verkehrsbedingte Emissionen zu erwarten.	
Erholungs- und Freizeitfunktion		
(Ausgewiesene) Erholungsgebiete	Ausweisung als Biotoptyp "Sport-, Freizeit- und Erholungs-	Gering - Mittel
Räume, Flächen, Landschaftsstruk- turen mit Erholungseignung	anlage", jedoch ohne Freizeitaktivität vorhanden	
Art und Intensität von Erholungs- und Freizeitnutzung		
Erholungsinfrastruktur und -erschlie- ßung (z. B. Wander-, Rad- oder Reitwege)		
Sichtbeziehungen / Aussichtspunkte		
Ressourcenabhängige Umweltnutz	ung	
Trinkwasserschutzgebiete	Geltungsbereich des Bebauungsplans befindet sich außer-	Gering
Landwirtschaftsflächen / Sonderkulturen	halb von Wassergewinnungsanlagen Nachrangig Betroffenheit von Kaltluftentstehungsgebieten	
Kaltluft-/ Frischluftbahnen mit Aus- gleichsfunktion für Wohn- und Mischgebiete	mit Ausgleichsfunktion	
Vorbelastung		
Emissionen (Lärm, visuelle Reize, Erschütterungen, Staub, Schad- stoffe)	Vorbelastung durch Verkehr auf der Buchholzer Straße (L74)	Gering

Erfassungskriterien Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit	standortbezogene Aussagen	Bewertung
Siedlungsdichte, -struktur		
aktuelle Flächennutzung		
Ressourcennutzung		
Empfindlichkeit		
Beeinträchtigung Wohnqualität	Keine Beeinträchtigung der Wohnqualität	Gering
Bauliche Anlagen im Außenbereich	Keine visuellen oder akustischen Störreize	
Visuelle Störreize		

2.1.10. Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Die Flächen im räumlichen Geltungsbereich des Bebauungsplans liegen im Bereich des Baudenkmals "Landesirrenanstalt – Hauptanstalt, bestehend aus Verwaltungsgebäude mit Direktorenwohnhaus und zwei Ärztewohnungen, Maschinengebäude mit Werkstätten und Wasserturm, Küchengebäude mit Festsaal, Wäschereigebäude, Leichenhalle mit Anstalts- und Gemeindefriedhof, Beamtenwohnhaus, Lazarett, acht Krankenhäuser für Männer, acht Krankenhäuser für Frauen, Kegelbahn und allen dazugehörigen Freiflächen, dem historischen Wegesystem sowie Resten der ursprünglichen Freiflächengestaltung"; eingetragen in der brandenburgischen Denkmalliste (Denkmalliste des Landes Brandenburg, Landkreis Potsdam-Mittelmark, Stand: 31.12.2022; ID-Nummer 09140395).

Im Geltungsbereich des Bebauungsplans befinden sich ebenfalls keine bekannten Bodendenkmale.

Tab. 10: Erfassung und Bewertung Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Erfassungskriterien Schutzgut Kultur- und Sachgüter	standortbezogene Aussagen	Bewertung
Bestandserfassung		
Kulturgüter		
Baudenkmale und schutzwürdige Bauwerke sowie Ensemble, ein- schließlich ihres Umfeldes	Keine räumliche Betroffenheit von Bau- und Kunstdenkma- len, der Umgebungsschutz ist zu berücksichtigen	Mittel-hoch
Archäologische Fundstellen sowie Verdachtsflächen	Innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans sind keine schützenswerten Böden vorhanden	Gering
Bodendenkmale bzw. Böden mit Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte	Keine Archäologische Fundstellen oder sonstige Kulturgüter bekannt Geltungsbereich ohne typische Siedlungsbebauung und ohne historische Kulturlandschaft	
Bewegliche Kulturgüter		
Stätten historischer Landnutzungsformen		
Kulturell bedeutsame Stadt- und Ortsbilder		
Traditionelle (historische) Wegebeziehungen		
Sachgüter		
Gebäude, Bausubstanz unterschiedlicher Nutzungsbestimmung	Keine Betroffenheit	-

Erfassungskriterien Schutzgut Kultur- und Sachgüter	standortbezogene Aussagen Bewertun		
Infrastruktureinrichtungen	Angrenzend zum Planungsraum befindet sich die Buchholzer Straße (L 74) und Siedlungsflächen, welche als sehr raumbedeutsam zu bewerten sind	Hoch	
Schutzausweisungen			
Boden-/ Baudenkmale	Keine Betroffenheit	-	
Empfindlichkeit / Sensitivität	Empfindlichkeit / Sensitivität		
Verlust / Zerstörung von Bau- und Kunstdenkmalen Überprägung von kulturhistorisch bedeutsamen Landschaften und Siedlungen	Überprägung des brachliegenden, ehemaligen Geländes der Landesanstalt Teupitz	Gering	
Vorbelastung			
Keine Relevanz für das Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter			

2.2. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die unter Kap. 2.3 beschriebenen Umweltauswirkungen und Konflikte würden entfallen.

1.) Vorhandenes Nahversorgungsangebot

Die Nahversorgung kann nur in den im Zentrenkonzept für Nahversorgung ausgewiesenen Flächen stattfinden. Sollten die Flächen baurechtlich nicht erweitert werden können, kann sich die Nahversorgungssituation in Teupitz nicht an die derzeitigen Marktstandards anpassen und künftig auch keine Verbesserung der Angebotsstrukturen für die dort ansässige Bevölkerung darstellen.

2.) Wohnumfeld

Wie unter 6.1 beschrieben, dienen die mit der Umsetzung des Bebauungsplans verbundenen Vorhaben auch der Wohnumfeldverbesserung der Stadt Teupitz. Würde die Planung nicht umgesetzt, kann die Fläche als Nahversorgungsstandort nicht erweitert werden.

3.) Biotopwert / Faunistische Attraktivität

Bei Nichtdurchführung der Planung sowie Nichtdurchführung der bereits durch den Bebauungsplan Nr. 4e "Buchholzer Straße / Teupitzer Höhe" zulässigen Bebauung ist der Geltungsbereich als Biotop mit niedriger bis mäßiger Wertigkeit angrenzend an den Siedlungsraum von Teupitz zu bewerten. Die Flächen sind in Bezug auf die faunistische und floristische Artenausstattung als relativ artenarm zu bezeichnen.

Die vorhandenen Gehölze würden sich ohne die Umsetzung des Vorhabens weiterentwickeln und der Biotopwert den Plangebiets steigen.

Es ist daher davon auszugehen, dass bei entsprechender Biotopentwicklung der Gehölzanteil auf der Fläche zunehmen und sich schlussendlich flächig ein Pionierwald etablieren würde. Das Habitatpotenzial für Offenlandarten wäre rückläufig, wohingegen der Wert für gehölzgebundene Arten (siedlungsangepasste Avifauna, ggf. Fledermäuse) steigen würde.

4.) Umsetzung der zulässigen Bebauung entsprechend des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4e "Buchholzer Straße / Teupitzer Höhe"

Bei Umsetzung der zulässigen Bebauung entsprechend den Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 4e "Buchholzer Straße / Teupitzer Höhe" ist zur Neugliederung der Fläche ein vollständiger Verlust der vorhandenen Biotop- und sonstigen Lebensraumausstattungen denkbar. Eine Bebauung der Fläche ist zu 45 % (GRZ I = 0,3 zzgl. Nebenanlagen = 0,15) als zulässig zu verstehen, die Restflächen würden voraussichtlich einer angepassten Begrünung dienen. Es sind keine Ausgleichsflächen oder sonstigen Bepflanzungen innerhalb des Geltungsbereichs festgelegt.

2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung

Für die Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung wird für die Schutzgüter "Tiere, Pflanzen sowie biologische Vielfalt", "Klima / Luft", "Orts- und Landschaftsbild", "Mensch" und "Kultur und sonstige Sachgüter" der aktuell vor Ort vorgefundenen Umweltzustand bewertet. Für die Schutzgüter "Fläche", "Boden" und "Wasser" werden neben dem aktuellen Zustand auch die bereits über den Bebauungsplan Nr. 4e zulässigen Versiegelungen bzw. die bereits genehmigte Flächeninanspruchnahme berücksichtigt.

2.3.1. Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Tab. 11: Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere / Pflanzen

Wirkfaktoren Schutzgut Tiere / Pflanzen	standortbezogene Auswir- kungen	Vorschläge zu Schutz / Vermeidung / Verminderung (V) und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen)	Verbleibende erhebli- che Umweltauswir- kungen	
Baubedingte Auswir	Baubedingte Auswirkungen			
Verschlechterung der Lebensbedingungen für Bodenflora und -fauna Potenzielle Gefährdung von vorhandenen Gehölzen durch mechanische Beschädigung im Stamm- und Wurzelbereich, Potenzielle Gefährdung sonstiger wertvoller Biotope auf Grund von Beschädigung / Verlust	Beeinträchtigungen der Bodenflora und -fauna, im Baubereich Vorkommen von Biotopen mit geringer und mittlerer Wertigkeit, zeitweilige Vegetationsverluste durch Bodenverdichtungen und Baustelleneinrichtungen oder Lagerplätze während der Bauarbeiten zu erwarten, potenzielle Gefahr der mechanischen Beschädigung von Gehölzen im Stammund Wurzelbereich	Vorbelastung: keine Vermeidung: 1 V – Einzelbaumschutz 2 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 19 V – Vermeidung von Beeinträchtigungen von Ameisen der Gattung Formica	keine	
Beeinträchtigung / Vergrämung stö- rungsempfindlicher Tierarten im nähe- ren Umfeld durch Lärm, Bautätigkeit	nur temporäre Beeinträchtigungen Vermeidung der Beeinträchtigung von störungsempfindlichen Arten ggf. durch geeignete Maßnahmen möglich	Vorbelastung: keine Vermeidung: 2 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 7 V _{ASB} – Bauzeitenregelung 9 V _{CEF} – Nistkästen 19 V – Vermeidung von Beeinträchtigungen von Ameisen der Gattung Formica	keine	
Lebensraumverlust durch Beeinträchti- gung bzw. Beseiti- gung der Vegetati- onsdecke	zeitweilige Vegetationsver- luste durch Bodenverdich- tungen und Baustellenein- richtungen oder Lagerplätze während der Bauarbeiten zu erwarten	Vermeidung: 1 V – Einzelbaumschutz 2 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 7 V _{ASB} – Bauzeitenregelung 9 V _{CEF} – Nistkästen 19 V – Vermeidung von Beeinträchtigungen von Ameisen der Gattung Formica	keine	

Wirkfaktoren Schutzgut Tiere / Pflanzen	standortbezogene Auswir- kungen	Vorschläge zu Schutz / Vermeidung / Verminderung (V) und andere min- dernde Umstände (Vorbelastungen)	Verbleibende erhebli- che Umweltauswir- kungen				
Beeinträchtigung / Verlust der Vegeta- tion durch Versiege- lung, Überbauung und sonstige Flä- cheninanspruch- nahme	max. Versiegelung gemäß festgesetzter GRZ: 0,8 Verlust von Biotopen und Lebensräumen von Arten	Vorbelastung: anthropogene Beeinflussung der Fläche (vgl. Biotopwert der Fläche) Vermeidung: 1 V – Einzelbaumschutz 2 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen	B 1 = Verlust von ge- ringwertigen Biotopen B 2 = Verlust von mit- telwertigen Biotopen B 3 = Waldverlust B 4 = Verlust von Ein- zelbäumen				
Lebensraumverlust / Verdrängung von Arten	Betroffenheit / Verlust von Lebensstätten und Arten besonders und z.T. streng geschützten Arten möglich, aufgrund von Scheuch und Trennwirkungen	In Verbindung mit Maßnahmen zur Vergrämung, sowie zur Bereitstellung von Ersatznistkästen für Brutvögel und einer Bauzeitenregelung sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 abwendbar. Vermeidung: 6.2 V – Artenschutzrechtliche Emissionsmaßnahmen 6.3 V _{ASB} – Artenschutzrechtliche Kollisionsschutzmaßnahmen 7 V _{ASB} – Bauzeitenregelung 9 V _{CEF} – Nistkästen 19 V – Vermeidung von Beeinträchtigungen von Ameisen der Gattung Formica	B 2 = Verlust von mit- telwertigen Biotopen B 3 = Waldverlust B 4 = Verlust von Ein- zelbäumen				
Verlust von Lebens-, Nahrungs- und Reproduktionsflächen im Bereich von Offenlandbiotopen	Betroffenheit / Verlust von Lebensstätten und Arten besonders und z.T. streng geschützten Arten möglich, aufgrund der Flächeninan- spruchnahme	Vorbelastung: anthropogene Beeinflussung der Fläche (vgl. Biotopwert der Fläche) Vermeidung: 7 V _{ASB} – Bauzeitenregelung 9 V _{CEF} – Nistkästen In Verbindung mit Maßnahmen zur Vergrämung, sowie zur Bereitstellung von Ersatznistkästen für Brutvögel mit dauerhaft geschützten Brut-stätten und einer Bauzeitenregelung sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 abwendbar.	B 2 = Verlust von mit- telwertigen Biotopen B 3 = Waldverlust B 4 = Verlust von Ein- zelbäumen				
Betriebsbedingte Au	Betriebsbedingte Auswirkungen						
betriebsbedingte Beeinträchtigung / Verdrängung stö- rungsempfindlicher Tierarten im nähe- ren Umfeld, insbe- sondere durch Lärm und Störung durch die Anwesenheit von Menschen.	Beeinträchtigungen in Form von Funktionsverlust der Lebensräume durch visuelle Störreize, Lärm, Erschütterungen, Licht durch die mit den Festsetzungen des B-Plans vorbereiteten Flächennutzungen In Verbindung mit Vermeidungsmaßnahmen sind Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 abwendbar	Vermeidung / Ausgleich: 6.2 V – Artenschutzrechtliche Emissionsmaßnahmen 6.3 V _{ASB} – Artenschutzrechtliche Kollisionsschutzmaßnahme 10 V – Sichtschutzwand	-				

Funktions- / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken

Funktionsverluste entstehen i.V.m. dem Verlust von gering- bis mittelwertigen Biotopen, die gleichzeitig als Lebensraum für Tiere fungieren.

Darüberhinausgehende bauzeitliche Beeinträchtigungen von Tieren (bspw. durch Lärm, Erschütterung etc.) können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Aufgrund der bisherigen geringen

Habitatfunktion der Fläche wird die Beeinträchtigung, als nicht erheblich bzw. ohne Auswirkung auf die lokale Population der Arten bewertet. Der anlagebedingte Verlust von Biotopen, bspw. durch Versiegelung oder Überplanung wird als Biotop-Konflikt B 1-3 bezeichnet.

Durch eine Bauzeitenregelung (7 V_{ASB}) werden bereits auf Ebene des Entwurfs anzunehmende Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG die Avifauna und weitere Artengruppen betreffend vermieden bzw. abgewendet. Der bauzeitlichen Beeinträchtigung von Gehölzen wird mit der Maßnahme 1 V – Einzelbaumschutz begegnet. Die Vermeidung von Beeinträchtigungen von Ameisen der Gattung Formica erfolgt durch die Umsiedelungsmaßnahme 19 V.

Weitere Funktionsverluste, Konfliktschwerpunkte, Beeinträchtigungen, Gefährdungen und Risiken für das Schutzgut Tiere / Pflanzen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.3.2. Schutzgut Fläche

In Folge der Planung wird ein Teil der Grünanlagen der historisch genutzten sog. Landesanstalt Teupitz auf den Flurstücken 236 der Flur 5, 243 der Flur 6 und 317 der Flur 8 in ein Sondergebiet "Nahversorgung" umgewandelt. Die bislang mit dem Bebauungsplan Nr. 4e zulässige GRZ lag bei 0,3 (zzgl. 50 % für Nebenanlagen), somit ist eine effektive zulässige Bebauung von 45 % als bereits genehmigt anzunehmen. Die geplante GRZ von 0,8 erhöht diesen bereits zulässigen Wert und führt zu einer intensiven Nachverdichtung einer bereits planerischen beanspruchten Fläche. Die zur Verfügung stehenden Fläche wird in einem hohen Maße zur Bebauung genutzt.

Tab. 12: Flächenbilanz Grundstücke der bisherigen und zukünftigen Nutzung

Bisherige Nutzung	Zukünftige Nutzung				
Ruderalfläche	5.454 m ²	Nebenflächen	1.810 m²		
Laubgebüsch frischer Standorte	566 m ²	- Gehölze - Freiflächen/Grünflä-	(318 m²) (1.492 m²)		
Artenarmer Zier- und Scherrasen	498 m²	chen ⁴	,		
Versiegelter Weg	204 m ²	zulässige Überbauung (Gebäude und Nebenanlagen)	7.238 m²		
Nadelholzforst	2.326 m ²	3 ,			
Gesamtfläche	9.048 m ²	Gesamtfläche	9.048 m²		
Öffentlicher Straßenraum					
Öffentlicher Straßenraum	1.106 m²	Straßenverkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	1.106 m²		
	10.154 m²		10.154 m²		

Gesamtversiegelungsumfang im Plangebiet nach Durchführung der Eingriffe: **7.828 m²** (davon bereits 714 m² im Bestand vorhanden), **davon 3.246 m² ausgleichspflichtig** (vgl. Anlage 1)

Daber & Kriege GmbH Seite 35

⁴ Die Größe setzt sich aus den Restfläche der nicht überbaubaren Grundstücksflächen abzgl. der vorgesehenen Gehölze vgl. Maßnahme 13 A zusammen. Die Begrünung dieser Flächen wird als Maßnahme 12 A zusammengefasst.

2.3.3. Schutzgut Boden/Altlasten

Tab. 13: Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden

Wirkfaktoren Schutzgut Boden	standortbezogene Auswir- kungen	Vorschläge zu Schutz / Vermeidung / Verminderung (V) und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen)	Verbleibende erheb- liche Umweltauswir- kungen
Baubedingte Auswi	rkungen		
vorübergehende Flächeninanspruch- nahme durch BE- Flächen, Baustra- ßen, temporäre Bo- denmieten mit ggf. Verdichtung, Bo- denumlagerung etc.	spruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze für die Er- richtung von Gebäuden und Außenanlagen durch ehemalige Nutz anstalt Teupitz Vermeidung: 2 V – Beschränkung v fahrten, Lagerplätzen		keine
Beeinträchtigung von Flächen durch die Gefahr von Schadstoffimmissio- nen	können vermieden werden	Vermeidung: 2 V – Beschränkung von Baustellenzu- fahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 3 V – Bodenschutz	keine
Anlagebedingte Aus	swirkungen		
Neuversiegelung Beeinträchtigung der natürlichen Fil- ter- und Pufferei- genschaften des Bodens	max. Versiegelung gemäß festgesetzter GRZ und innerhalb der Verkehrsflächen: 7.828 m², davon 3.246 m² ausgleichspflichtig	Vermeidung: 2 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 3 V – Bodenschutz 5 V – Rekultivierung bauzeitliche beanspruchter Flächen	Bo 1 = dauerhafte Flächeninanspruch- nahme /-versiegelung
Überprägung von Bodenflächen	Betroffenheit Böden allge- meiner Bedeutung: 10.154 m² keine Beanspruchung be- sonderer Böden	Vermeidung: 3 V – Bodenschutz 4 V – Grundwasserschutz 5 V – Rekultivierung bauzeitliche beanspruchter Flächen	B 1 = Verlust von ge- ringwertigen Bioto- pen B 2 = Verlust von mit- telwertigen Biotopen
Betriebsbedingte Au	uswirkungen		
Keine betriebsbeding	ten Beeinträchtigungen zu erw	arten	

Funktions- / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen unvermeidbar (Bo 1), damit einhergehend gehen die Bodenfunktionen auf den betroffenen Flächen verloren. Gemäß HVE sind Abgrabungen bzw. Aufschüttungen zu 25 % als Versiegelung zu bilanzieren.⁵

Baubedingt können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Boden vermieden werden, indem die Beschränkungen von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und der Baustelleneinrichtung (2 V) erfolgt. Gleichzeitig wird durch die Maßnahmen 3 V (Bodenschutz), 4 V (Grundwasserschutz) und 5 V (Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen) der Umgang mit dem Boden während der Bauzeit bzw. nach Abschluss der Arbeiten geregelt.

⁵ Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2009): Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE)

2.3.4. Schutzgut Wasser

Tab. 14: Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser

Wirkfaktoren Schutzgut Wasser	standortbezogene Auswir- kungen	Vorschläge zu Schutz / Vermeidung / Verminderung (V) und andere min- dernde Umstände (Vorbelastungen)	Verbleibende erheb- liche Umweltauswir- kungen
Baubedingte Auswi	rkungen		
Beeinträchtigung (indirekt) in Verbindung mit Schutzgut Boden Änderungen in Bezug auf Oberflächenabfluss, Grundwasserneubildungsrate, Versickerungsfähigkeit, Speicherkapazität, etc.	vorrübergehende Inan- spruchnahme durch Baustelleneinrichtungen und Lagerplätze für die Er- richtung von Gebäuden und Außenanlagen keine Beeinträchtigungsge- fahr des Grundwassers bei Umsetzung der Vermei- dungsmaßnahmen zu er- warten	Vermeidung: 2 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 3 V – Bodenschutz 4 V – Grundwasserschutz 5 V – Rekultivierung bauzeitliche beanspruchter Flächen	keine
Verschlechterung von Wasserhaltevermögen und Versickerungsfähigkeit auf Grund von Versiegelung Erhöhung Oberflächenabfluss Verringerung der Grundwasserneubildungsrate aufgrund von Versiegelung	max. Versiegelung gemäß festgesetzter GRZ und in- nerhalb der Verkehrsflä- chen: 7.828 m², davon 3.246 m² ausgleichspflichtig	Vermeidung: 2 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 4 V – Grundwasserschutz 5 V – Rekultivierung bauzeitliche beanspruchter Flächen	Über Bodenversiegelung erfasst: Bo 1 = dauerhafte Flächeninanspruchnahme /-versiegelung
Betriebsbedingte Au	uswirkungen		
keine betriebsbedingt	en Beeinträchtigungen zu erw	arten	

Funktions- / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken

Mit der Umsetzung des geplanten Vorhabens ist die Versiegelung von bislang unversiegelten Flächen unvermeidbar (Bo 1), damit einhergehend sind Änderungen in Bezug auf Oberflächenabfluss, Grundwasserneubildungsrate, Versickerungsfähigkeit sowie die Speicherkapazität auf den betroffenen Flächen verbunden.

Baubedingt können erhebliche Beeinträchtigungen auf das Schutzgut Wasser vermieden werden, in dem die Beschränkungen von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und Baustelleneinrichtungen erfolgt (2 V). Gleichzeitig wird durch die Maßnahmen 4 V (Grundwasserschutz) der Umgang mit anfallenden Niederschlagswasser sowie der Einleitung von Stoffen in das Grundwasser über den Bodenpfad während der Bauzeit bzw. nach Abschluss der Arbeiten geregelt.

2.3.5. Schutzgüter Klima / Luft

Tab. 15: Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Klima / Luft

Wirkfaktoren Schutzgut Klima / Luft	standortbezogene Auswir- kungen	Vorschläge zu Schutz / Vermeidung / Verminderung (V) und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen)	Verbleibende erheb- liche Umweltauswir- kungen	
Baubedingte Auswin	rkungen			
Beeinträchtigung von Kaltluftsammelgebieten mit lufthygienischer und klimatischer Ausgleichsfunktion in der Bauphase Temporäre Verschlechterung der Luftqualität durch baubedingte Abgase und Stäube	Betroffenheit von einem Kaltluftentstehungsgebiet mit marginaler Bedeutung für unmittelbar umgebende Bebauung - keine über den Geltungsbereich hinausge- henden Wirkungen zeitweilige vorübergehende Erhöhung der Emissionen während Bautätigkeit (Staub, Abgase)	Vorbelastung: Berücksichtigung der Vorbelastung durch Straßenverkehr Vermeidung / Ausgleich: 2 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 6.1 V – Emissionsmindernde Maßnahmen	keine	
Anlagebedingte Aus	swirkungen			
Kleinräumige mikro- klimatische Verän- derungen infolge Versiegelung zuvor bodenoffener Flä- chen Verlust verduns- tungsrelevanter Ve- getation Beeinträchtigung des Luftaustau- sches/ Beeinträchti- gung von Frischluft- und Kaltluftentste- hungsgebieten	max. Versiegelung gemäß festgesetzter GRZ und innerhalb der Verkehrsflächen: 7.828 m², davon 3.246 m² ausgleichspflichtig	Vermeidung / Ausgleich: 1 V – Einzelbaumschutz Kleine Kaltluftentstehungsfläche mit nachrangiger Bedeutung vorhanden	Über Biotopverlust erfasst: B 1 = Verlust von ge- ringwertigen Bioto- pen B 2 = Verlust von mit- telwertigen Biotopen B 3 = Waldverlust B 4 = Verlust von Einzelbäumen	
Betriebsbedingte Auswirkungen				
betriebsbedingte Verschlechterung	Beeinträchtigung lufthygie- nischer und klimatischer Ausgleichsfunktionen durch Schadstoffeinträge des Straßenverkehrs	Vorbelastung: Berücksichtigung der Vorbelastung durch Straßenverkehr Vermeidung / Ausgleich: 11 A –Fassadenbegrünung	Aufgrund vor. unveränderter Verkehrsbelegung innerhalb des Geltungsbereichs gutachterlich nicht ermittelt.	

Funktions- / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken

- nicht zu erwarten -

2.3.6. Schutzgut Orts- und Landschaftsbild

Tab. 16: Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Ortsund Landschaftsbild

schaftsbild	standortbezogene Auswir- kungen	Vorschläge zu Schutz / Vermeidung / Verminderung (V) und andere min- dernde Umstände (Vorbelastungen)	Verbleibende erheb- liche Umweltauswir- kungen
Baubedingte Auswirk	kungen		
trächtigung des Er- holungswertes	zeitweilige vorübergehende Erhöhung der Emissionen während Bautätigkeit (Staub, Lärm, Abgase)	Vorbelastung: Berücksichtigung der Vorbelastung durch Straßenverkehr Vermeidung: 3 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 6.1 V – Emissionsmindernde Maßnahmen	keine
von İandschaftsbild- prägenden Elemen- ten	Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (Windschutzhecke, Bäume, Ruderalvegetation)	Vermeidung: 1 V – Einzelbaumschutz 3 V – Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 6.1 V – Emissionsmindernde Maßnahmen	Über den Biotoptyp erfasst: B 1 = Verlust von Bio- topen mit geringer Wertigkeit B 2 = Verlust von mit- telwertigen Biotopen B 3 = Waldverlust B 4 = Verlust von Ein- zelbäumen
Anlagebedingte Ausv			
bildprägender Ele- mente	Verlust landschaftsbildprägender Strukturen (Windschutzhecke, Bäume, Ruderalvegetation) Inanspruchnahme von Flächen innerhalb des Geltungsbereichs als Bau- und Wegeflächen	Vermeidung: 1 V – Einzelbaumschutz Vermeidung: Naturnahe Einbindung der bebauten Flächen in die Landschaft durch Anordnung der Gebäude zum vorhandenen Siedlungsraum, Anordnung der Gebäude zum vorhandenen Siedlungsraum 13 A - niedrige Gehölzpflanzung innerhalb des Geltungsbereichs 14 A - Baumpflanzungen in den Grünflächen der Nebenanlagen 10 V – Sichtschutzwand	Über den Biotoptyp erfasst: B 1 = Verlust von Bio- topen mit geringer Wertigkeit B 2 = Verlust von mit- telwertigen Biotopen B 3 = Waldverlust B 4 = Verlust von Ein- zelbäumen
Betriebsbedingte Aus	swirkungen	10 V Gioritaci i di Zwana	
	en Beeinträchtigungen zu erwa	arten	

Funktions- / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken

- nicht zu erwarten -

2.3.7. Schutzgut naturschutzrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Es sind keine bau-, anlage- und betriebsbedingten Betroffenheiten von geschützten Bereichen zu erwarten.

2.3.8. Schutzgüter Mensch, Gesundheit des Menschen und der Bevölkerung

Tab. 17: Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Schutzgut Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit

Wirkfaktoren Schutz- gut Menschen, insbe- sondere die menschli- che Gesundheit	standortbezogene Auswirkungen	Vorschläge zu Schutz / Vermeidung / Verminderung (V) und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen)	Verbleibende er- hebliche Um- weltauswirkun- gen
Baubedingte Auswirku	ngen		
zeitweilige Verschlech- terung der Luftqualität durch baubedingte Ab- gase und Stäube im Bereich der angrenzen- den Wohnbebauung	zeitweilige vorüberge- hende Erhöhung der Emissionen während der Bautätigkeit (Staub, Abgase)	Vorbelastung: Berücksichtigung der Vorbelastung durch Straßenverkehr Vermeidung: 2 V – Beschränkung von Baustellen-zufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen	keine
Vorrübergehende Be- einträchtigung durch Baulärm im näheren Umfeld des Geltungs- bereichs (angrenzende Wohnbebauung)	zeitweilige vorüberge- hende Erhöhung der Emissionen während der Bautätigkeit (Lärm)	Vorbelastung: Berücksichtigung der Vorbelastung durch Straßenverkehr Vermeidung: 2 V – Beschränkung von Baustellen-zufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen 6.1 V – Emissionsmindernde Maßnahmen	keine
Anlagebedingte Auswir	kungen		
Keine anlagebedingten B	seeinträchtigungen zu erv	varten	
Betriebsbedingte Ausw			
Beeinträchtigung des Erholungswertes durch Lärm und Schadstoffe, visuelle Beeinträchti- gungen	Erhöhung der Emissio- nen (Lärm, Abgase) auf Grund Rangiertä- tigkeiten auf dem Parkplatz	Vorbelastung: Berücksichtigung der Vorbelastung durch Straße der Freundschaft Vermeidung / Ausgleich: 10 V – Sichtschutzwand	keine
betriebsbedingte Ver- schlechterung der Luft- qualität durch Abgase	Erhöhung der Emissio- nen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen (Staub, Abgase)	Vorbelastung: Berücksichtigung der Vorbelastung durch Straßenverkehr Vermeidung: keine nennenswerten Auswirkungen zu prognostizieren	keine
betriebsbedingte Beeinträchtigung durch Lärm	Erhöhung der Lärmemissionen durch erhöhtes Verkehrsauf- kommen	Vorbelastung: Berücksichtigung der Vorbelastung durch Straßenverkehr Vermeidung: 10 V – Sichtschutzwand	keine

Funktions- / Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken

Die sich durch die Überbauung der Grünstrukturen ergebenden visuelle Effekte für das Landschaftsbild, werden in der Konfliktbetrachtung unter den Konflikten B 2 bis B 4 (Biotop-, Waldund Baumverlust) subsummiert. Darüber hinaus ergibt sich durch die Begrünung nicht überbaubarer Flächen sowie der Begrünung der Gebäudekörper (Dach- und Fassadenbegrünung) Flächen ein positiver Effekt. Betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Bauzeitliche

Beeinträchtigungen können durch entsprechende Maßnahmen wirkungsvoll vermieden werden.

2.3.9. Schutzgüter Kultur und sonstige Sachgüter

Tab. 18: Übersicht über die umweltbezogenen Auswirkungen auf das Teilschutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter

Wirldaldaran	_		
Wirkfaktoren Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	standortbezogene Auswir- kungen	Vorschläge zu Schutz/Vermeidung /Verminderung (V) und andere mindernde Umstände (Vorbelastungen)	Verbleibende erheb- liche Umweltauswir- kungen
Baubedingte Auswi	rkungen		-
Verlust von Boden-	keine Denkmalbereiche in-	keine	keine
denkmälern, archä-	nerhalb des Geltungsbe-		
ologisch relevanten	reichs		
Bereichen sowie			
kulturhistorisch be-			
deutsamen Objek-			
ten durch Flächen-			
beanspruchung	in Oakiet and an annual and	Lastina	Latina
Beeinträchtigung	im Gebiet und angrenzend	keine	keine
von Sachgütern	befinden sich Verkehrsanla- gen		
Beeinträchtigung	keine Betroffenheit	keine	keine
von kulturhistorisch			
bedeutsamen Bau-			
werken durch			
Schadstoffeintrag			
oder Erschütterung			
Anlagebedingte Aus			
Zerstörung und	keine Denkmalbereiche in-	keine	keine
Überschüttung von	nerhalb des Geltungsbe-		
Bodendenkmälern	reichs		
und archäologisch			
relevanten Berei-			
chen (Verdachtsflä- chen)			
Verlust bzw. Beein-	keine räumliche Betroffen-	Vermeidung:	KS 1 = Denkmalbe-
trächtigung von Kul-	heit, westlich befindet sich	1 V – Einzelbaumschutz	einträchtigung
turdenkmälern, kul-	das Gebiet der Landesan-	10 V – Sichtschutzwand	
turhistorisch bedeut-	stalt Teupitz		
samer Bauwerke,	Für den Geltungsbereich ist		
Siedlungsstrukturen	der Umgebungsschutz zu berücksichtigen		
Beeinträchtigung	Keine Betroffenheit	Kein Erfordernis	keine
des Luftverkehrs			
Beeinträchtigung	Keine Betroffenheit	Kein Erfordernis	keine
des Straßenver-			
kehrs			
Betriebsbedingte Au	_		T
Beeinträchtigung	keine	keine	keine
kulturhistorisch be-			
deutsamer Objekte			
durch Schadwirkung			

Wirkfaktoren Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	standortbezogene Auswir- kungen	Vorschläge zu Schutz/Vermeidung /Verminderung (V) und andere min- dernde Umstände (Vorbelastungen)	Verbleibende erheb- liche Umweltauswir- kungen
(Schadstoffe, Lärm,			
Erschütterungen)			

Funktions-/Konfliktschwerpunkte sowie Beeinträchtigungen, Gefährdungen, Risiken

Die potenzielle Auswirkung auf den Umgebungsschutz Baudenkmals "Landesanstalt Teupitz" wird als Konflikt KS1 bezeichnet.

2.3.10. Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern

Zur allgemeinen Reduzierung von Emissionen, die die Luftqualität belasten können, werden im Bebauungsplan keine Festsetzungen getroffen. Hier sind die gesetzlichen Vorgaben des GEG 2020 sowie des Immissionsschutzes im Rahmen der Baugenehmigung nachzuweisen.

Derzeit ist das Plangebiet nicht am öffentlichen Kanalnetz angeschlossen. Bei dem anfallenden Abwasser wird von einer Menge entsprechend eines Mehrfamilienhauses ausgegangen. Diese würden in die Berechnung des Kanalnetzes mit einfließen.

Die anfallenden gewerbetypischen Abfälle werden vom Erzeuger im Rahmen der Abfallbeseitigungspflicht ordnungsgemäß entsorgt. Eine Bezifferung von Abfallmengen ist auf dieser Planungsebene jedoch weder möglich noch zielführend.

2.3.11. Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Es ist geplant die westliche Dachfassade zu begrünen, was einen positiven Effekt auf die Wärmedämmung des Gebäudes hat. Hierfür stehen insgesamt 400 m² Fläche zur Verfügung.

Des Weiteren soll eine Ladesäule für E-Autos auf dem Rewe-Parkplatz errichtet werden.

2.3.12. Störfallbetrachtung

Bei ordnungsgemäßem Umgang und Einsatz entsprechender Geräte nach dem Stand der Technik sind baubedingte Wirkungen auszuschließen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans lässt keine Vorhaben zu, für die eine Anfälligkeit hinsichtlich schwerer Unfälle oder Katastrophen gegeben ist. Auch im direkten Umfeld des Plangebietes sind keine derartigen Nutzungen bekannt.

2.3.13. Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Wechselwirkungen im Sinne des UVPG beziehen sich auf erhebliche Auswirkungsverlagerungen und Sekundärauswirkungen zwischen verschiedenen Schutzgütern wie auch innerhalb dieser.

Wirkungen können sich summieren, verstärken oder gar potenzieren, alternativ ist auch eine Verminderung oder Aufhebung denkbar. Im vorliegenden Fall sind die üblichen Wirkpfade z. B. zwischen Boden, Wasser, Pflanzen und Tieren zu erwarten. Relevante Auswirkungen auf das Gesamtsystem als Folge von Wechselwirkungen sind jedoch nicht zu prognostizieren.

Durch das Vorhaben finden keine nennenswerten Veränderungen in Ökosystemkomplexe mit besonderen Standortfaktoren statt. Insofern kann auf eine weitergehende Betrachtung verzichtet werden.

Tab. 19: Wechselwirkung der Schutzgüter untereinander

	sekundär			Was	sser					
beeinträchtigtes Schutzgut primär betroffenes Schutzgut		Boden	Fläche	Grund- wasser	Ober- flä- chen- wasser	Klima / Luft	Tiere / Pflanzen	Land- schafts bild	Mensc h	Kultur-/ Sach-gü- ter
Boden	1		0	-	0	0		0	0	0
Fläche	•	=		-	0	-	-	=	-	0
Nasser	Grundwasser	-	0		0	0	-	0	0	0
Was	Oberflächenwasser	0	0	0		0	0	0	0	0
Klima	/ Luft	0	0	0	0		0	0	-	0
Tiere /	Pflanzen	-	0	-	0	0		-	-	0
Landschaftsbild		0	0	0	0	0	0		-	0
Menso	ch	0	0	0	0	0	0	0		0
Kultur	- und Sachgüter	0	0	0	0	0	0	0	0	

Intensität der Wirkung

- negativ + positiv -- stark negativ O neutral ++ stark positiv

2.3.14. Kumulation

Die Stadt Teupitz plant derzeit die angrenzende Fläche der ehemaligen Landesanstalt zu nutzen und 18 Bestandsgebäude und den Park zu restaurieren, sowie den Bestand um zwölf neue Wohngebäude zu erweitern. Ein rechtswirksamer Bebauungsplan für dieses Vorhaben liegt bereits vor. Der Ausbau der Landesanstalt Teupitz ist nicht Bestandteil des vorliegenden B-Planverfahren. Kumulative Auswirkungen sind nicht zu prognostizieren und weitere Vorhaben, die kumulative Wirkungen auslösen können, sind zum Zeitpunkt der Bebauungsplanerstellung nicht bekannt.

2.3.15. Nachhaltige Nutzung von Ressourcen

Grundsätzlich ist festzustellen, dass mit der Planumsetzung ein Flächenverbrauch und damit ein Versieglungsumfang sowie ein gering- und mittelwertiger Verlust verbunden ist.

Insgesamt wurde bei der Planung darauf geachtet, dass mit den vorhandenen in Anspruch genommenen Ressourcen möglichst effizient umgegangen wird. So wird eine über den B-Plan Nr. 4e bereits planerisch beanspruchte Fläche für das Vorhaben genutzt, Die vorhandene Fläche

wird durch eine festgesetzte GRZ von 0,8 nahezu vollständig ausgenutzt. Aufgrund der direkt am Plangebiet angrenzenden Buchholzer Straße werden die Anfahrtswege und der Flächenverbrauch für Verkehrsanlagen minimiert.

2.3.16. überschlägigen Ermittlung des Ausstoßes von Treibhausgasen

Gemäß §§ 1 Abs. 5 und 2 Abs. 4 BauGB i.V.m. Anlage 1 Nr. 2 b) gg) zum BauGB sind die Auswirkungen der Bauleitplanung auf das Klima zu untersuchen. Unter Berücksichtigung des im Rahmen des Aufstellungsverfahrens erstellten Lärmgutachtens soll für den vorliegenden Bebauungsplan soll eine überschlägige Ermittlung des THG-Ausstoßes erfolgen. Diese bezieht sich ausschließlich auf die Primäremissionen des prognostizierten zusätzlichen Verkehrs. Es werden weder Sekundäremissionen des Einzelhandels berücksichtigt, noch sind in den nachfolgenden Werten die THG aus den bestehenden Verkehrsmengen enthalten. Da für die Abwägung maßgeblich die Veränderung der emittierten THG relevant ist, reicht die Berechnung der Differenz zwischen derzeitigem und prognostiziertem Verkehrsaufkommen aus. Die indirekten bzw. sekundären Emissionen fallen im Gegensatz zum Kraftstoffverbrauch deutlich geringer aus. Sie sind in der Abwägung als zusätzliche, nicht quantifizierbare Emissionsmenge geringerer Größenordnung zu berücksichtigen.

Methodik

Gem. Lärmgutachten ist mit rund 1.390 zusätzlichen Pkw-Fahrten pro Tag, sowie Lkw-Verkehr mit insgesamt 12 Bewegungen in 24 Stunden zu rechnen.

Gem. Umweltbundesamt ist der überwiegende Anteil an Kfz mit Diesel oder Benzin betrieben. Da diese gleichzeitig den höchsten CO2-Ausstoß produzieren, werden andere Antriebsarten (Erdgas, Elektro, Hybrid) in der Betrachtung nicht weiter berücksichtigt. Statistisch ergibt sich ein bundesweites Verhältnis dieser Kraftstoffarten von 2,14:1 (Benzin zu Diesel). Weiterhin wurde den Angaben des Umweltbundesamtes der Durchschnittsverbrauch eines Pkw auf 100 km je Kraftstoffart entnommen: 7 I für Diesel-Pkw, 7,7 I für Benzin-Pkw. Da die genaue Fahrleistung des durch die Planung induzierten Verkehrs nicht abgeschätzt werden kann, wird, da es sich um Betriebe der Nahversorgung handelt, eine durchschnittliche Fahrleistung von 25 km angenommen. Für die Quantifizierung ist die Menge freigesetzten CO2 je I Kraftstoff relevant. Diese gibt der Wissenschaftliche Dienst des deutschen Bundestags mit 2,37 kg CO2 für 1 I Benzin und 2,65 kg CO2 für 1 I Diesel an. Der so errechnete Ausstoß von THG ist der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen.

K	Α	Verbrauch auf	Kg CO2 je 1I	Emissionen CO2 in kg (be-	Ansatz 25 km
r	n	100km in I		zogen auf 100 km Fahr-	Fahrleistung
а	Z			leistung) pro Tag	(1/4)
f	а				
t	h				
S	ı				
t	Р				
0	k				
f	w				
f	-				
а	F				
r	а				
t	h				

	r t e n				
B e n z i n	9 4 7	7,7	2,37	17.281,8	
D i e s e I	4 4 3	7	2,65	8.217,7	
G e s a m t	1 3 9 0			25.499,5	6.374,9

Das methodische Vorgehen in Bezug auf Lkw-Fahrzeuge entspricht weitgehend dem des Pkw-Verkehrs. Da gem. Angaben des Umweltbundesamts rund 98 % der Lkw mit Diesel angetrieben, wird für die vorgenommene Betrachtung ausschließlich der Antrieb mit Diesel betrachtet. Darüber hinaus wird gem. Internetrecherche für Lkw-Fahrzeuge mit einer Ladekapazität von 40 t ein Verbrauch von 40 l/100 km im beladenen Zustand angesetzt. Die Belieferung mit anderen Fahrzeugen wird in der nachfolgenden Betrachtung ausgeklammert.

K r a f t s t o f f a r t	nzahlLkw-Fahrten	in I	Kg CO2 je 1I	Emissionen CO2 in kg (bezogen auf 100 km Fahrleistung) pro Tag
D e s e I	1 2	40	2,65	1.272

Fazit

Im worst-case-Szenario ist allein durch den prognostizierten zusätzlichen Verkehr mit einer zusätzlichen Emission von THG in Höhe ca. 7.647 kg CO2 täglich (bezogen auf eine Fahrleistung von 25 km je Kfz und 100 km je Lkw) zu rechnen. Grundlage der Annahme sind in allen Belangen die konservativsten Werte, bei Berücksichtigung einer geringeren Beladung der der Lkw, einem Anteil an weniger CO2-intensiven Antriebsarten sowie einer geringeren Fahrleistung als 25 km bei den Pkw, ergeben sich deutlich geringere Emissionen. Für die Abwägung gilt weiterhin, dass aus dem rechnerisch ermittelten Wert der verkehrsbedingten CO2-Zunahme keine in der Realität wahrnehmbare Veränderung für das Schutzgut Klima beschrieben werden kann. Im vorliegenden Planfall ist die Qualifizierung und langfristige Sicherung des Nahversorgungsangebots an dieser Stelle gewünscht, sodass die CO2-Zunahme hingenommen wird. Weitergehende und deutlich exaktere Quantifizierung z.B. unter Berücksichtigung der Gebäude, Energieversorgung etc. können erst im Zulassungsverfahren vorgenommen werden, da dort die dafür erforderlichen Angaben vorliegen.

2.3.17. Übersicht der Konflikte

Zur leichteren Nachvollziehbarkeit erfolgt die Zuweisung der Konflikte in der Konfliktkarte (vgl. Anlage 2) raumbezogen.

Tab. 20: Übersicht der Konflikte

Konflikt- Nr.	Konflikterläuterung	Betroffene Schutzgüter	Umfang				
Baubeding	Baubedingt						
- Keine –							
Anlagebed	ingt						
Bo 1	Dauerhafte Flächeninanspruch- nahme /-versiegelung	Bo, (W)	Ca 3.246 m² (SO: GRZ = 9.048 m², maximal zulässige Überbauung beträgt 80 % = 7.238 m², abzgl. vorhandener bzw. bereits planerisch zulässiger Versiegelung von 4.072 m², Verkehrsfläche: 510 m² im Bestand, 590 m² im Planfall) ⁶				
B 1	Verlust von geringwertigen Biotopen (Zier- und Scherrasen)	B, T	498 m²				
B 2	Verlust von mittelwertigen Biotopen	B, T, L	6.161 m ²				
	(einjährige Ruderalfluren mit Ge- hölzbewuchs, Laubgebüsche fri- scher Standorte)						
B 3	Waldverlust	B, T, L	2.326 m²				
B 4	Verlust von Einzelbäumen	B, T, L	9 Stk.				
KS 1	KS 1 Denkmalbeeinträchtigung KS n.q.						
Betriebsbedingt							
- Keine -							

⁶ Vgl. Anlage 1

Во

Boden

Wasser

Daber & Kriege GmbH Seite 46

Landschaftsbild / Erholung

Tiere

Klima / Luft

Biotope

M Mensch, insbesondere die menschliche Gesundheit KS Kultur- und Sachgüter n.q. nicht quantifizierbar

3. Maßnahmen zur Vermeidung, Verhinderung, Verringerung und Ausgleich erheblich nachteiliger Auswirkungen in Bau- und Betriebsphase (sowie Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidungen gem. § 18 BNatSchG i. V. m. § 1a Abs. 3 BauGB)

3.1. Einleitung

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind nach § 1a Abs. 3 BauGB in die Abwägung einzustellen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz). Von der Eingriffsregelung werden die Schutzgüter des Naturhaushalts (Boden, Wasser, Luft und Klima, Pflanzen, Tiere und die biologische Vielfalt) sowie das Landschaftsbild erfasst.

Im Folgenden wird dargestellt, wie den gesetzlichen Anforderungen entsprochen wird. Dabei wird berücksichtigt, dass Eingriffe vorrangig zu vermeiden sind, kein Ausgleichserfordernis für Eingriffe besteht, die nach bisher geltendem Planungsrecht bereits zulässig waren und eine Abwägung von Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich mit anderen Belangen möglich ist.

3.2. Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Umweltauswirkungen

Grundsätzlich gilt für den Verursacher eines Eingriffs das Vermeidungsgebot, das ihn zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen verpflichtet (§ 15 Abs. 2 BNatSchG). Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind demnach zu unterlassen. Das Vermeidungsgebot ist striktes Recht und unterliegt nicht der Abwägung. Unter dem Begriff "Vermeidung" sind auch die Maßnahmen zu verstehen, die nur eine Teilvermeidung bzw. Minimierung von Beeinträchtigungen leisten können. Das Vermeidungsgebot beinhaltet im Kern eine Verpflichtung zur fachlich-technischen Optimierung selbst.

3.2.1. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung

1 V Einzelbaumschutz

Für die 4 zu erhaltenden Bäume auf dem Plangebiet sind Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu ergreifen, die mögliche Beschädigungen vermeiden. Es sind entsprechende Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen, wenn der Arbeitsbereich in der Nähe von Einzelbäumen liegt. Die Stämme sind mindestens mit einer 2 m hohen Ummantelung zu schützen, die zur Stammseite abgepolstert ist. Baumaßnahmen im Bereich der Einzelbäume sind so schnell wie möglich durchzuführen, um Schäden am Wurzelsystem durch Frost, Austrocknung und Pilzinfektion einzuschränken. Sollten trotz Schutzmaßnahmen Beschädigungen entstehen, sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen bzw. die Bäume gemäß kommunaler Baumschutzsatzung zu ersetzten.

Umfang der Maßnahme: 3 St.

2 V Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen

Vor Beginn der Umsetzung des B-Plans sind geeinigte Baustelleneinrichtungsflächen (Maschinen-/ Materiallagerflächen) festzulegen. Es sind dabei überwiegend Flächen mit nachrangiger Bedeutung für die Vegetation zu nutzen. Für Zufahrten und Lager sind nach Möglichkeit Flächen zu nutzen, die im weiteren Bauverlauf zur Bebauung vorgesehen sind.

Umfang der Maßnahme: gesamter Geltungsbereich

3 V Bodenschutz

Der Oberboden im Bereich des Baukörpers soll vor Beginn der Bauarbeiten abgetragen und getrennt von anderen Bodenarten bis zur Wiederverwendung als Andeckmaterial fachgerecht gelagert werden (DIN 18915 Blatt 3). Es ist nach Möglichkeit der vor Ort gewonnene Boden wiederzuverwenden, um den Eintrag standortfremden Bodens zu verhindern.

Schadstofffreier Bodenaushub, der keine Verwendung findet, ist einer anderen Wiederverwertung zuzuführen. Ziel ist es den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Mensch und Tier zu erhalten und vor Belastungen zu schützen.

Umfang der Maßnahme: gesamter Geltungsbereich

4 V Grundwasserschutz

Während der gesamten Baudurchführung ist der Eintrag von Schadstoffen, Betriebsstoffen der Baumaschinen und Fahrzeuge, Wasser gefährdender Stoffe und sonstiger Fremdmaterialien in Boden vollständig zu vermeiden. Dazu sind Flächen welche zur Betankung, als dauerhafte Abstellfläche für Maschinen und Fahrzeuge und/oder als Lagerfläche für grundwassergefährdende Substanzen vorgesehen sind bodenseitig abzudichten.

Das für die Bauarbeiten benötigte Brauchwasser sowie aus dem Baustellenbereich abfließendes Oberflächenwasser darf nicht ungeklärt in den Boden versickern.

Das anfallende Oberflächen- und Regenwasser muss separat versickert werden.

Umfang der Maßnahme: gesamter Geltungsbereich

5 V Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen

Ausschließlich bauzeitlich beanspruchte Flächen sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verbliebene Baureste sind dabei zu entfernen und die Flächen sind in ihren Ausgangszustand zurückzuversetzen. Dazu ist ggf. eine Lockerung verdichteter Bodenschichten notwendig und zwischengelagerter Oberboden ist wieder anzudecken. Für die Bauphase evtl. versiegelte Flächen wie z. B. Baustraßen sind zu entsiegeln. Hierbei ist die DIN 18300 zu berücksichtigen. Bei ggf. erforderlichen Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke (Ansaat, Bepflanzung) ist DIN 18915 zu beachten. Auf der Baustelle anfallende Restmengen von Baustoffen sind vollständig von den Bauflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Umfang der Maßnahme: gesamter Geltungsbereich

6.1 V Emissionsmindernde Maßnahmen

Das Ziel der Maßnahme besteht darin, die baubedingten Schadstoff- und Lärmemissionen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Zur Reduzierung dieser Emissionen sind emissionsarme Baumaschinen- und Fahrzeuge, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden. Beim Transport von staubentwickelnden Materialien sind die Baufahrzeuge bzw. die Materialien zwecks Minimierung der Staubentwicklung abzudecken oder zu befeuchten.

Umfang der Maßnahme: gesamter Geltungsbereich

10 V Sichtschutzwand

An der südwestlichen Gebäudeseite wird zur optischen Abschirmung des Anlieferbereichs eine mindestens 3 m hohe Sichtschutzwand hergestellt. Die Länge der Sichtschutzwand darf 20,0 m nicht unterschreiten. Zur Einbindung in die Umgebung ist die Sichtschutzwand ebenfalls zu begrünen (vgl. Maßnahme 11 A). Zwar ist aus schalltechnischen Gründen eine seitliche Einhausung nicht erforderlich, jedoch dient die Sichtschutzwand neben den gestalterischen Gründen ebenfalls zur Lärmreduktion

Umfang der Maßnahme: 20 m

3.2.2. In die Prüfung nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG und gem. § 34 BNatSchG einzubeziehende Maßnahmen zur Vermeidung

Des Weiteren sind Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen, die sich auf einzelne Arten bzw. Artengruppen beziehen und durch den strengen Artenschutz begründet sind. Dabei handelt es sich um Maßnahmen, die am Vorhaben und dazu führen, dass eine Beeinträchtigung bei einzelnen Arten gar nicht erst entsteht bzw. zumindest minimiert wird.

Nachfolgend werden die aus artenschutzrechtlichen Gründen erforderlichen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen dargestellt.

6.2 V Artenschutzrechtliche Emissionsmaßnahmen

Aus Artenschutzgründen (insbesondere Insekten und Fledermäuse) sind die Beleuchtungseinrichtungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Fernwirkungen von Beleuchtungseinrichtungen sind besonders in Randlagen zu naturnahen Bereichen zu vermeiden, z. B. durch schwächere niedrigere Lampen, Abblendkonstruktionen oder asymmetrische Reflektoren.

Es sind Natrium-Niederdrucklampen mit gelber Strahlung der Wellenlänge 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelber Strahlung vorzusehen. Alternativ sind die konventionellen Quecksilber-Hochdrucklampen mit Filtern für die Spektralbereiche kürzer als 450 nm auszurüsten bzw. nachzurüsten. Alternativ sind LED-Lampen ohne Fernwirkung zu verwenden.

Auf für bestimmte Tiergruppen oder -arten risikoreiche Anlagen oder Bauteile (z.B. Lichtquellen mit großer Lockwirkung, große ungegliederte oder reflektierende Glasfassaden) ist bei der Wahl der Bautypen und -formen zu verzichten.

Umfang der Maßnahme: gesamter Geltungsbereich

6.3 V_{ASB} Artenschutzrechtliche Kollisionsschutzmaßnahmen

Fensteröffnungen über 1,5 m² Fläche sowie zusammenhängende Glasbereiche über 6 m² sind durch kontrastierende Markierungen zu kennzeichnen. Die Markierungen sind flächendeckend aufzubringen, freie Stellen im Muster dürfen nicht größer als 5 - 10 cm sein. Es sind folgende Abstände vorzusehen: Vertikale Linien (Mindestbreite 5 mm) = 95 mm, Horizontale Linien Mindestbreite 3 mm) = 47 mm, Punkte (Mindestdurchmesser 9 mm) = 90 mm. Um gegen Reflexionen wirksam sein zu können, müssen die Markierungen auf der Außenseite des Glases angebracht werden.

Umfang der Maßnahme: gesamter Geltungsbereich

7 V_{ASB} Bauzeitenregelung

Die Baufeldfreimachung (Beseitigung der Vegetation, Fällung von Gehölzen) darf nur außerhalb der artspezifischen Nestbau-, Lege-, Bebrütungs- und Aufzuchtzeit von Vögeln im Zeitraum vom 01.10. bis 28. / 29.02. erfolgen. Ein für Fledermäuse günstiger Bauzeitraum (inkl. Abrissarbeiten) ist ab September bis zum ersten Frost, außerhalb der sensiblen Phasen der Wochenstubenzeit oder der Winterruhe. Ist ein Abriss außerhalb dieser Zeiträume geplant, muss dies rechtzeitig in Abstimmung mit der UNB sowie der umweltfachliche Bauüberwachung erfolgen.

Baugruben sind am Ende des Tages durch Abdeckung oder Absperrung so zu sichern, dass keine Fallenwirkung für Tiere davon ausgehen kann.

Die Baustelle ist als Tagbaustelle durchzuführen, um Beeinträchtigungen auf in der Dämmerung/ Nacht jagende Arten auszuschließen.

Umfang der Maßnahme: gesamter Geltungsbereich

8 V_{ASB} Umweltfachliche Bauüberwachung

Während der Baumaßnahme wird eine umweltfachliche Bauüberwachung empfohlen. Die umweltfachliche Bauüberwachung sollte die festgesetzten und empfohlenen Vermeidungs-, Ausgleichs und CEF-Maßnahmen begleiten und die beauftragten Baufirmen vor Ort und vor Baubeginn in die naturschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen einweisen und die Umsetzung durch die Baufirmen kontrollieren.

9 V_{CEF} Nistkästen

Vor Beginn der Bauarbeiten und vor der Brutperiode müssen im Planungsgebiet alternative Nistplätze geschaffen werden, um den Verlust von Baumbruthöhlen auszugleichen. Diese funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) erfordert das Anbringen von zwei Nistkästen pro entfernten Brutplatz. Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden 7 Brutplätze von Baumbrütern
kartiert, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Dementsprechend müssen 14 Nistkästen
zur Verfügung gestellt werden. Spezifischen Anforderungen der jeweiligen Vogelarten, insbesondere hinsichtlich der Bauweise und Größe der Nistkästen, müssen berücksichtigt werden.

Die folgende Auflistung dient als unverbindliche Orientierungshilfe:

- **Buntspecht**: Runde Öffnung ca. 50 mm

- Star Runde Öffnung ca. 45 mm - Blaumeise: Runde Öffnung ca. 28 mm - Kohlmeise: Runde Öffnung ca. 32 mm

Die Installation der Nistkästen muss vor Beginn der Bauarbeiten und der neuen Brutperiode erfolgen. Die genauen Standorte werden von einem Fachkundigen, beispielsweise der ökologischen Baubegleitung, festgelegt und kartografisch dokumentiert.

Sind zum maßgeblichen Zeitpunkt keine Bäume oder Gebäude im Plangebiet vorhanden, können die Nistkästen für den Zeitraum der Bauphase an mindestens 3 m langen Pfosten in einer Höhe von mindestens 2,5 m angebracht werden. Die Ersatznistkästen sind mit einem Abstand von mind. 5 m zueinander angeordnet werden. Die Einflugöffnungen sind nach Osten bzw. Südosten auszurichten. Es sind je 4 Kästen mit einer Einflugöffnung von 28 mm bzw. 35 mm sowie 6 Kästen mit einer Einflugöffnung von 45-50 mm vorzusehen.

Nach Bauabschluss können die Nistkästen, unter Einhaltung der fachlichen Vorgaben, an geeignete neugepflanzte Bäume oder die neuerrichteten Gebäude umgehängt werden.

Zudem ist eine Fotodokumentation der Standorte erforderlich. Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen muss die Dauer des Eingriffs sichergestellt werden. Zwischen November und März ist eine jährliche Reinigung durchzuführen. Verlorengegangene Nistkästen sind zu ersetzen. Die zeitliche Umsetzung der CEF-Maßnahmen muss gewährleisten, dass ihre Funktionalität vor dem Baubeginn sichergestellt oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

19 V Vermeidung von Beeinträchtigung von Ameisen der Gattung Formica

Umsetzen von zwei Ameisennestern. Die beiden vorhandenen Nester sind im Frühjahr durch qualifiziertes Fachpersonal aufzunehmen und an entsprechend geeigneter Fläche außerhalb des Baufeldes umzusetzen bzw. umzusiedeln. Der neue Standort der Ameisennester ist mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Die alten Neststandorte sind nach dem Umsetzen mind. zweimal im Frühjahr / Sommer sowie einmal im September / Oktober des gleichen Jahres auf die Neuanlage von Nestern zu kontrollieren. Für die umgesetzten Ameisenvölker ist eine Erstversorgung mit Futter durchzuführen. Die neuen Neststandorten sind gegenüber der UNB zu dokumentieren. Für eine entsprechende Sicherung ist Sorge zu tragen.

3.2.3. Maßnahmenübersicht – Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu ergreifenden Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Angabe von Zeitpunkt der Durchführung und Umfang, zusammengestellt. Die Lage der Maßnahmen ist aus dem Maßnahmenplan ersichtlich.

Tab. 21: Zusammenfassende Übersicht zu den Maßnahmen

Maßnahn	nen	Begünstigtes Schutzgut	Fläche/ Menge	Zeitpunkt
1 V	Einzelbaumschutz	В	3 Stk.	Vor Durchführung der Bauarbeiten

Maßnahr	Maßnahmen		Fläche/ Menge	Zeitpunkt
2 V	Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen	Bo, (W), B, T	gesamter Geltungs- bereich	Im Zuge der Bau- durchführung
3 V	Bodenschutz	Во	gesamter Geltungs- bereich	Im Zuge der Bau- durchführung
4 V	Grundwasserschutz	W	gesamter Geltungs- bereich	Im Zuge der Bau- durchführung
5 V	Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen	В	gesamter Geltungs- bereich	Im Zuge der Bau- durchführung
6.1 V	Emissionsmindernde Maßnahmen	М	gesamter Geltungs- bereich	Im Zuge der Bau- durchführung
6.2 V	Artenschutzrechtliche Emissionsmaßnahmen	Т	gesamter Geltungs- bereich	Im Zuge der Bau- durchführung, während der Be- triebsphase
6.3 Vasb	Artenschutzrechtliche Kollisionsschutzmaß- nahmen	Т	gesamter Geltungs- bereich	Im Zuge der Bau- durchführung, während der Be- triebsphase
7 Vasb	Bauzeitenregelung für Brutvögel	Т	gesamter Geltungs- bereich	vor Durchführung der Bauarbeiten / Im Zuge der Bau- durchführung
8 Vasb	Umweltfachliche Bauüberwachung	Т	Innerhalb und au- ßerhalb des Gel- tungsbereiches	vor Durchführung der Bauarbeiten
9 VCEF	Nistkästen	Т	14 Stk Innerhalb des Gel- tungsbereiches	vor Durchführung der Bauarbeiten
10 V	Sichtschutzwand	M, KS	20 m	Im Zuge der Bau- durchführung
19 V	Vermeidung von Beeinträchtigung von Ameisen der Gattung Formica	Т	2 Ameisenhaufen	Vor Durchführung der Bauarbeiten

BoBodenLLandschaftsbild / ErholungKKlima / LuftWWasserTTiereBBiotopeMMenschKSKultur- und Sachgütern.q.nicht quantifizierbar

3.3. Eingriffsbeurteilung und Ausgleichsentscheidung

3.3.1. Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz

Entsprechend des § 14 BNatSchG sind Eingriffe "Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können".

Der Verursacher eines Eingriffs hat gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder in sonstiger Weise zu kompensieren (Ersatzmaßnahmen). § 15 Abs. 2 BNatSchG unterscheidet zwischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und beschreibt, dass eine Beeinträchtigung ausgeglichen ist, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist". Für Ausgleichsmaßnahmen muss somit ein funktionaler Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleichsmaßnahme bestehen. Ersetzt

ist eine Beeinträchtigung nach §15 Abs. 2 Satz 3 BNatSchG, "wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet, ist".

Weiterhin werden vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (CEF – continuous ecological functionality-measures / Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) geplant. Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden vorgesehen, um das Eintreten von Zugriffsverboten i.S.d. § 44 BNatSchG zu verhindern. Sie tragen daher auch vermeidenden Charakter und dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität. Sie sind vor dem Eingriff umzusetzen, mit dem Ziel der Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs.

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bauleitplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zu entscheiden (§ 18 BNatSchG).

3.3.2. Eingriffsregelung nach dem Baugesetzbuch

In § 1a BauGB wurde die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz aufgenommen.

Gegenüber der Eingriffsregelung nach Naturschutzrecht gibt es zur Anwendung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung Unterschiede. Ersatzmaßnahmen nach dem Naturschutzrecht sind auch Ausgleichsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch (§ 200a BauGB).

Ein unmittelbarer räumlicher und zeitlicher Zusammenhang zwischen Eingriff und Ausgleich ist nicht erforderlich, sofern die Vereinbarkeit mit einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege gewährleistet ist. Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7a bezeichneten Bestandteilen (Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt) sind in der Abwägung (nach § 1 Abs. 7 BauGB) zu berücksichtigen.

3.3.3. Methodik der Eingriffs-Ausgleichsbilanzierung / Vorgehensweise

Die Methodik der Eingriffs-Ausgleichbilanzierung orientiert sich an den "Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung" (HVE) im Land Brandenburg. Gemäß HVE hat sich in Brandenburg die verbal-argumentative Vorgehensweise als Bewertungsverfahren etabliert, die auch die Besonderheiten des Einzelfalls und die nur qualitativ fassbaren wertgebenden Aspekte im Wirkungsgefüge des Naturhaushaltes berücksichtigt. In der nachfolgenden tabellarischen Bilanzierung wird zunächst der Eingriff in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Pflanzen und Tiere sowie Orts-/Landschaftsbild den geplanten Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen gegenübergestellt. Häufig lassen sich durch eine Maßnahme gleichzeitig die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter multifunktional kompensieren.

3.3.4. Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung

Mit den genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen kann der mit Umsetzung der Planung verursachte Eingriff in Natur und Landschaft ausgeglichen werden.

Tab. 22: Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung zum Bebauungsplan

Eingriff	Flächen- verlust in m²	MA-Nr.	Ausgleich (A) / Ersatz (E)	Anrechnungs- verhältnis (Eingriff: Kompen- sation)	zur Verfügung stehende Maßnahmenfläche in m²	Kompensationspotenzial als Flächenäquivalent in m²	Einschätzung der Ausgleichbarkeit
Schutzgut Boden							
Es verbleibt ein Kor	mpensationser	fordernis fü	ür das Schutzgut Boden in einem Um	nfang von 3.246 m² ,	das <u>nicht innerhalb</u> des (Geltungsbereiches ausge	glichen werden kann.
Ausgleichspflich- tige Neuversiege- lung zur externen	3.246 m ² (Bo1)	15 E	Pflege von extensivem Grünland	1:3	3.100 m ²	1.033 m²	ausgeglichen
Kompensation		16 E	Umwandlung von Intensivacker in extensives Grünland	1:2	4.426 m²	2.213 m ²	
Schutzgut Pflanze	n und Tiere						
Verlust von ge- ringwertigen Bio- topen	498 m² (B 1)	11 A	Fassadenbegrünung	1:1	400 m²	400 m²	ausgeglichen
(Scherrasen)		12 A	Freiflächen/Grünflächen	1:1	1.492 m²	1.492 m²	
Verlust von mittel- wertigen Biotopen (Laubgebüsche, Ru- deralflur)	6.161 m ² (B 2)	13 A	Niedrige Gehölzpflanzung inner- halb des Geltungsbereichs	1:4	318 m²	80 m²	z.T. ausgeglichen, verbleibendes Ausgleichsdefizit: 6.081 m²
Verlust von 9 Stk. Einzelbäumen	9 Stk (B 4)	14 A	Baumpflanzungen in den Grünflä- chen der Nebenanlagen	19 Stk (StU 16- 18 cm)	31 Stk. (STU 16-18)	19 Stk. (STU 16-18)	ausgeglichen
Es verbleibt ein Kompensationserfordernis für das Schutzgut Pflanzen in einem Umfang von 6.081 m² , das nicht innerhalb des Geltungsbereiches ausgeglichen werden kann.							
Verlust von mittel- wertigen Biotopen zur externen Kom- pensation (Laubgebüsche, Windschutzhecken)	6.081 m ² (B 2)	17 E	Heckenanlagen und Waldrandgestaltung	1:2	12.162 m²	6.081 m²	ersetzt

Eingriff	Flächen- verlust in m²	MA-Nr.	Ausgleich (A) / Ersatz (E)	Anrechnungs- verhältnis (Eingriff: Kompen- sation)	zur Verfügung stehende Maßnahmenfläche in m²	Kompensationspotenzial als Flächenäquivalent in m²	Einschätzung der Ausgleichbarkeit
Waldverlust	2.326 m ² (B 3)	18 E	Erstaufforstung	1:1	2.326 m²	2.326 m²	ersetzt
Schutzgut Kultur-	und Sachgüte	er					
Denkmalbeein-	n.q.	11 A	Fassadenbegrünung	Ohne Faktor	400 m²	400 m²	ausgeglichen
trächtigung	(KS1)	12 A	Freiflächen/Grünflächen		1.492 m²	1.492 m²	
		13 A	Niedrige Gehölzpflanzung inner- halb des Geltungsbereichs		318 m²	318 m²	
		14 A	Baumpflanzungen in den Grünflä- chen der Nebenanlagen		31 Stk. (STU 16-18)	31 Stk. (STU 16-18)	

3.3.5. Ausgleichs- Ersatz- und CEF-Maßnahmen

Im Rahmen der Eingriffs- / Ausgleichsbilanzierung erfolgt die biotopbezogene Ermittlung der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen. Häufig lassen sich durch eine Maßnahme gleichzeitig die Auswirkungen auf verschiedene Schutzgüter multifunktional kompensieren.

Ausgleichsmaßnahmen erfolgen im unmittelbaren räumlichen Zusammenhang mit dem Eingriffsort und sollen die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts bzw. sein ökologisches Wirkungsgefüge wiederherstellen. Sie dient dazu, dass rechtzeitig notwendige Lebensgrundlagen geschaffen werden, dass betroffene Organismen dem Eingriff ausweichen können.

Sind im Bereich des Vorhabens nicht alle Eingriffe ausgleichbar, sind zusätzlich Maßnahmen zum Ersatz vorzusehen. Gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung ersetzt, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist

Vorgezogene Vermeidungsmaßnahmen, sogenannte CEF-Maßnahmen (CEF – continuous ecological functionality-measures / Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität) dienen dazu, um das Eintreten von Zugriffsverboten i.S.d. § 44 BNatSchG zu verhindern. Sie tragen daher auch vermeidenden Charakter und dienen der Sicherung der durchgängigen ökologischen Funktionalität. Sie sind vor dem Eingriff umzusetzen, mit dem Ziel der Funktionsfähigkeit zum Zeitpunkt des Eingriffs.

3.3.5.1. CEF-Maßnahmen

Im Rahmen des Maßnahmenkonzeptes zum Bebauungsplan "Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße" der Stadt Teupitz ist die vorgezogene Vermeidungsmaßnahme 9 V_{CEF} Nistkästen vorzusehen.

Vor Beginn der Bauarbeiten und vor der Brutperiode müssen im Planungsgebiet alternative Nistplätze geschaffen werden, um den Verlust von Baumbruthöhlen auszugleichen. Diese funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) erfordert das Anbringen von zwei Nistkästen pro entfernten Brutplatz. Dabei müssen die spezifischen Anforderungen der jeweiligen Vogelarten, insbesondere hinsichtlich der Bauweise und Größe der Nistkästen, berücksichtigt werden. Die Installation der Nistkästen muss vor Beginn der Bauarbeiten und der neuen Brutperiode erfolgen.
Die genauen Standorte werden von einem Fachkundigen, beispielsweise einer ökologischen
Baubegleitung, festgelegt und kartografisch dokumentiert. Zudem ist eine Fotodokumentation der
Standorte erforderlich.

Die Funktionsfähigkeit der Nistkästen muss für die Dauer des Eingriffs sichergestellt werden. Zwischen November und März ist eine jährliche Reinigung durchzuführen. Verlorengegangene Nistkästen sind zu ersetzen. Die zeitliche Umsetzung der CEF-Maßnahmen muss gewährleisten, dass ihre Funktionalität vor dem Baubeginn sichergestellt oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

3.3.5.2. Kompensationsmaßnahmen

11 A Fassadenbegrünung

Fassaden baulicher Anlagen oder diesen vorgelagerte Wände (zum Sicht- und/ oder Lärmschutz), die dem mit den Kleinbuchstaben "ab" oder "bc" bezeichneten Abschnitt der Baugrenze zugewandt sind, sind mit Kletterpflanzen oder fassadengebundenen Systemen flächig zu begrünen; je 1,0 m Wandlänge sind mindestens zwei Pflanzen der Pflanzliste 3 mit Triebhöhe mindestens 100 – 130 cm zu pflanzen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und im Abgangsfall 1:1 zu ersetzen.

Umfang der Maßnahme: 400 m²

Tab. 23: Pflanzliste 3 – Rankpflanzen

Deutscher Name	Botanischer Name
Efeu	Hedera helix
Geißblatt	Lonicera periclymenum
Clematis	Clematis spp.
Kletterrosen	Rosa spp.
Hopfen	Humulus lupulus
Kletterhibiskus	Hibiscus syriacus

12 A Freiflächen/Grünflächen

Nach der Baumaßnahme entstehen auf den unbebauten Flächen innerhalb des Geltungsbereichs neue Freiflächen/Grünflächen. Diese dienen als Ausgleich für den Verlust der geringwertigen Biotopflächen.

Umfang der Maßnahme: 1.492 m²

13 A Niedrige Gehölzpflanzung innerhalb des Geltungsbereichs

Innerhalb des Geltungsbereichs sind am nördlichen, östlichen und südlichen Rand des Plangebiets eine Strauchhecke bestehend aus mindestens zwei unterschiedlichen Straucharten auf einer Gesamtfläche von 318 m² zu pflanzen, welche aus Pflanzliste 1 zu entnehmen sind. Die Sträucher sind mit einem Abstand von 1,0 m x 1,0 m zu setzen. Diese sind dauerhaft zu erhalten und im Abgangsfall 1:1 zu ersetzen. Der Nachweis der gebietsheimischen Herkunft ist sicherzustellen. Die Mindestpflanzqualität ist 2x verpflanzt, ohne Ballen und einer Höhe von 50 - 80 cm.

Die Anpflanzungen sind durch vertragliche Bindung von einer 1-jährigen Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 und einer 3-jährigen Entwicklungspflege gem. DIN 18919 abzusichern.

Umfang der Maßnahme: 318 m²

Tab. 24: Pflanzliste 2 – Sträucher

Deutscher Name	Botanischer Name
Gemeine Berberitze	Berberis vulgaris
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Strauchhasel	Corylus aveliana
Zweigriffl. Weißdorn	Crataegus laevigata Zweigriffl.
Eingriffl. Weißdorn	Crataegus laevigata Eingriffl.

Deutscher Name	Botanischer Name
Besenginster	Cytisus scorparius
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hundsrose	Rosa canina
Hechtrose	Rosa glauca
Weinrose	Rosa rubiginosa
Brombeere	Rosa fruticosus

14 A Baumpflanzung innerhalb der Grünflächen und Nebenanlagen

Innerhalb des Geltungsbereichs sind auf den Grünflächen Baumpflanzungen vorzusehen. Auf den Stellplätzen sind mindestens 17 Bäume und an der östlichen und südlichen Grundstücksgrenze mindestens 14 Bäume zu pflanzen, die aus Pflanzliste 1 zu entnehmen sind.

Diese sind dauerhaft zu erhalten und im Abgangsfall 1:1 zu ersetzen. Der Nachweis der gebietsheimischen Herkunft ist sicherzustellen. Die Mindestpflanzqualität ist Hochstamm, 3x verpflanzt, mit Drahtballierung und einem Stammumfang von 16 - 18 cm.

Die Pflanzung ist entsprechend DIN 18916 "Pflanzen und Pflanzarbeiten" fachgerecht vorzunehmen, die Bäume sind standsicher mit einem Dreibock auszustatten und die Pflanzscheiben sind zu mulchen. Die Anpflanzungen sind durch vertragliche Bindung von einer 1-jährigen Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 und einer 3-jährigen Entwicklungspflege gem. DIN 18919 abzusichern.

Umfang der Maßnahme: 31 Stück

Tab. 25: Pflanzliste 1 – Bäume, Hochstamm

Deutsche Name	Botanischer Name
Spitzahorn	Acer platanoides
Sandbirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Wildapfel	Malus sylvestris
Aspe	Populus tremula
Traubeneiche	Quercus petraea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Winterlinde	Tilia cordata
Feldulme	Ulmus minor

3.3.5.3. Externe Maßnahmen

Die externen Maßnahmen befinden sich in Herzberg, 15848 Rietz-Neuendorf und werden durch die Flächenagentur "RENATURIS Gemeinschaft für Ersatzmaßnahmen e.G." geplant. Die Ausgleichsflächen liegen nordwestlich der Gemeinde Herzberg am Herzberger See auf dem Flur 1, Flurstück 134.

15 E Pflege von extensivem Grünland

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung zum Versiegelungsausgleich werden auf 3.100 m² Maßnahmen zur Pflege von extensivem Grünland umgesetzt.

Umfang der Maßnahme: 3.100 m²

16 E Umwandlung von Intensivacker zu extensivem Grünland

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung zum Versiegelungsausgleich werden auf 4.426 m² Maßnahmen zur Umwandlung von Intensivacker zu extensivem Grünland umgesetzt.

Umfang der Maßnahme: 4.426 m²

17 E Heckenanlagen und Waldrandgestaltung

Im Zuge der Maßnahmenumsetzung werden auf 12.162 m² Maßnahmen zur Pflanzung von Heckenanlagen und Waldrandgestaltung umgesetzt. Im Speziellen handelt es sich hierbei um eine Waldrandbepflanzung.

Umfang der Maßnahme: 12.162 m²

18 E Erstaufforstung

Als Ausgleich für den Waldverlust ist als Maßnahme eine Erstaufforstung geplant. Der Nachweis der gebietsheimischen Herkunft ist sicherzustellen. Die Pflanzenauswahl obliegt dem Maßnahmengeber. Die Anpflanzungen sind durch vertragliche Bindung von einer 1-jährigen Fertigstellungspflege gem. DIN 18916 und einer 3-jährigen Entwicklungspflege gem. DIN 18919 abzusichern.

Umfang der Maßnahme: 2.326 m²

3.3.6. Maßnahmenübersicht

In der nachfolgenden Tabelle sind die zu ergreifenden Maßnahmen, nach Möglichkeit unter Angabe von Art und Umfang, zusammengestellt. Es werden die durch die Maßnahmen begünstigten Schutzgüter und die ausgeglichenen Konflikte aufgeführt. Die Lage der Maßnahmen ist aus dem Maßnahmenplan ersichtlich.

Tab. 26: Zusammenfassende Übersicht zu den Maßnahmen

Maßnah- men-Nr.	Kurzbeschreibung der Maßnahme	Umfang	Zeitpunkt der Durchführung
Ausgleich	nsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs		
11 A	Fassadenbegrünung	400 m ²	Während des Bauvorhabens
12 A	Freiflächen/Grünflächen	1.492 m²	Während des Bauvorhabens
13 A	Niedrige Gehölzpflanzung innerhalb des Geltungsbereichs	318 m ²	Während des Bauvorhabens
14 A	Baumpflanzungen in den Grünflächen der Nebenanlagen	31 Stk.	Während des Bauvorhabens
Ersatzma	ßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs		
15 E	Pflege von extensivem Grünland	3.100 m²	Vertragsabschluss mit Satzungsbeschluss
16 E	Umwandlung von Intensivacker zu extensivem Grünland	4.426 m²	Vertragsabschluss mit Satzungsbeschluss
17 E	Heckenanlagen und Waldrandgestaltung	12.162 m²	Vertragsabschluss mit Satzungsbeschluss
18 E	Erstaufforstung	2.326 m²	Vertragsabschluss mit Satzungsbeschluss

3.3.7. Voraussichtlich verbleibende erhebliche Beeinträchtigung der Umwelt

Nach Umsetzung der projektimmanenten Vermeidungsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.2) sowie der projektspezifischen Ausgleichsmaßnahmen (vgl. Kap. 3.3.5) ergeben sich plangemäß keine erheblichen verbleibenden Umweltauswirkungen.

3.3.8. Ausgleichsentscheidung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass die größten Auswirkungen von der zulässigen Versiegelung und Überbauung auf die Schutzgüter Klima, Pflanzen und Tiere sowie Orts- und Landschaftsbild zu erwarten sind. Unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen, der externen Maßnahmen sowie der zulässigen Versiegelung, sind alle Eingriffe vollständig kompensierbar.

3.4. Artenschutzrechtliche Betrachtung

Durch die Umsetzung der Planungen des Bebauungsplans gehen nach gutachterlicher Einschätzung 7 Brutplätze von Baumbrütern verloren, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Eine Ausnahme von den Verboten des § 44 BNatSchG kann durch CEF-Maßnahmen (vgl. 3.3.5.1) und durch Bauzeitenregelungen bezogen auf die Baufeldfreimachung vermieden werden. Entsprechende Hinweise sind in den Bebauungsplan aufgenommen worden.

Die Durchführung der notwendigen CEF-Maßnahmen wird mittels eines Städtebaulichen Vertrages in Abstimmung mit der zuständigen Naturschutzbehörde verbindlich geregelt.

3.5. Wald

Im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung hat die zuständige Forstbehörde mit Schreiben vom 11.04.2024 die Waldeigenschaft nach § 2 LWaldG für ein 2.326 m² großes Areal im Osten des Geltungsbereichs festgestellt, es wurden von keine besonderen Waldfunktionen bestimmt. Nach § 8 darf Wald im Sinne des Landeswaldgesetzes nur mit Genehmigung der unteren Forstbehörde in eine andere Nutzungsart zeitweilig oder dauernd umgewandelt werden. Es ist die Beantragung einer Waldumwandlungsgenehmigung notwendig. Die nachteiligen Wirkungen dieser Umwandlung sind auszugleichen. Als Ersatz für die Waldumwandlung wird die Maßnahme 18 E des Umweltberichtes festgelegt. Dabei handelt es sich um eine Fläche in der Gemarkung Langewahl, Flur 3, Flurstück 60 u. 61. Die Aufforstungsfläche inkl. Waldrandgestaltung umfasst rund 1,47 ha davon sind 2.326 m² dem gegenständlichen Bebauungsplan zugeordnet. Bei der Maßnahme handelt es sich um ein Flächenpoolmaßnahme der RENATURIS - GEMEINSCHAFT FÜR ERSATZMAßNAHMEN e.G.. Im weiteren Verfahren wird die Ersatzmaßnahme zivilrechtlich zwischen der der RENATURIS - GEMEINSCHAFT FÜR ERSATZMAßNAHMEN e.G. und der REWE Group gesichert.

4. Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Unter der Voraussetzung, dass mit den in Anspruch genommenen Ressourcen möglichst effizient umgegangen werden soll, ist der Ansatz verfolgt worden die ehemals genutzte und derzeit brachliegende Fläche der Landesanstalt Teupitz zu nutzen. Um den ohnehin schon hohen Flächenverbrauch zu begrenzen und die vorhandene Fläche optimal auszunutzen, ist eine maximal zulässige Überbauung von 80% (GRZ 0,8) festgesetzt worden.

Für die Standortalternativenprüfung wurden Flächen unter Berücksichtigung der benötigten Flächengröße, der Nähe zur Wohnbevölkerung, der Erreichbarkeit, der Nutzung vorhandener Infrastrukturen, sowie der räumlichen Nähe zu bestehenden Einzelhandelsangeboten und Wohngebieten untersucht, wobei insbesondere der Abschnitt der Buchholzer Straße als geeigneter Standort in den Fokus rückte.

5. Zusätzliche Angaben

5.1. Technische Verfahren bei der Umweltprüfung

Grundlage für die Beurteilung der Umweltauswirkungen bilden neben den fachgesetzlichen Zielen und Plänen, die Bestandskartierung und -bewertung mit Darstellung in der Bestandskarte zum Umweltbericht. Diese greift fachlich auf die Biotoptypenkartierung zurück.

Die Belange des besonderen Artenschutzes nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden in der Bauleitplanung auf der Grundlage der im Auftrag des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (MIR) erarbeiteten Arbeitshilfe Artenschutz und Bebauungsplanung vom Januar 2009 behandelt. Zur Erforderlichkeit und dem Umfang faunistischer Kartierungen wurden die Hinweise, die sich im Zuge der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ergaben, beachtet. Es erfolgten Erhebungen zu den relevanten Artengruppen der Säugetiere, Insekten, Brutvögel, sowie ausgewählter Amphibien und Reptilien. Die Ergebnisse wurden dargelegt.

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen.

5.2. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben, technische Lücken und fehlende Kenntnisse

Es ergaben sich keine Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen.

5.3. Vorschläge für geplante Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen

Künftig haben die Natur- und Zulassungsbehörden zu überwachen, ob und in welchem Umfang erhebliche unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung der Planung eintreten (§ 4 und 4c Abs. 3 BauGB). Daneben sind auch Umweltauswirkungen zu kontrollieren, die aufgrund fehlenden Vollzugs einzelner Festsetzungen des Bauleitplanes entstehen. Ebenso sind zum Zeitpunkt der Abwägung nicht bekannte erhebliche Umweltauswirkungen auf das Plangebiet, die aufgrund der Durchführung des Bauleitplans eintreten zu berücksichtigen. Dies dient vor allem der frühzeitigen Ermittlung nachteiliger Umweltfolgen, um durch geeignete Gegenmaßnahmen Abhilfe zu schaffen.

Tab. 27: Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen

Überprüfung	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
Umweltfachliche Bauüberwachung	Vor und während der Baudurchfüh-	Bauherr	Kontrolle der Bauvorlagen,
	rung		Dokumentation gegen- über Bauaufsichtsbe- hörde
Berücksichtigung der Festsetzungen des	im jeweiligen (Bau-)	Bauherr /	Kontrolle der Bauvorla-
Bebauungsplanes in den vorhabensbezogenen (Bau-) Antragsunterlagen	Antragsverfahren / Baudurchführung	Prüfung durch Bauauf-	gen
genen (Bau-) Antragsuntenagen	Daddarchianiang	sichtsbehörde	Dokumentation
Berücksichtigung der vorgesehenen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen im	im jeweiligen (Bau-) Antragsverfahren / Baudurchführung	Bauherr bspw. durch Beauftragung einer Um-	Kontrolle der Bauvorla- gen

Überprüfung	Zeitpunkt	Zuständigkeit	Art der Durchführung
konkreten Projektverlauf (Planung, Ausschreibung, Bauausführung)		weltfachliche Bauüber- wachung	Dokumentation gegen- über unterer Natur- schutzbehörde
Berücksichtigung Vorgaben zum besonderen Artenschutz (bspw. Baufeldfreimachung)	im jeweiligen (Bau-) Antragsverfahren / Baudurchführung	Bauherr bspw. durch Beauftragung einer Um- weltfachliche Bauüber- wachung	Kontrolle der Bauvorlagen Dokumentation gegenüber unterer Naturschutzbehörde
Umsetzung und nachhaltiger Bestand grünordnerischer Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs	LAP einschl. Um- setzung Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen durch Ausführungsfirma (Teilnahme an Ab- nahme), danach 5- jährlich	Bauherr / Prüfung durch Bauauf- sichtsbehörde	Kontrolle der Bauvorlagen Dokumentation
Umsetzung und nachhaltiger Bestand der externen Kompensationsmaßnahmen	LAP einschl. Um- setzung Nach Abschluss der vertraglichen Leistungen durch Ausführungsfirma (Teilnahme an Ab- nahme), danach 5- jährlich	Bauherr / Prüfung durch UNB	Dokumentation gegen- über UNB
Prüfung: unerwarteter Beeinträchtigungen schützenswerter Nutzungen durch Emissionen	auf Veranlassung	Bauherr / Stadt Teupitz / Umweltamt, Bauauf- sichtsbehörde Dahme- Spree	Begehung / Untersu- chung, Messung

Sollten sich bei der Durchführung der mit dem Bebauungsplan vorbereiteten Bauvorhaben Hinweise auf unvorhergesehene Umweltauswirkungen ergeben, sind durch den Vorhabensträger / die Stadt Teupitz geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

6. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Änderung vorhandenen Bebauungsplans Nr. 4e der Stadt Teupitz im Bereich des Nahversorgungsstandortes Buchholzer Straße dient der planungsrechtlichen Sicherung und Erweiterung der Fläche für eine Nutzung als Nahversorgungsstandort. Die Größe des Plangebietes beträgt rund 1 ha. Die Fläche wird überwiegend als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung "Nahversorgung" festgesetzt.

Durch den vorhanden Bebauungsplan Nr. 4e ist bereits eine GRZ I von 0,3 zzgl. GRZ II von 0,15 als zulässig zu betrachten. Aus der im plangegenständlichen Bebauungsplan Nr. 4g für das Sondergebiet festgesetzten Grundflächenzahl ergibt sich unter Berücksichtigung der nach der Baunutzungsverordnung (§11) zulässigen Überschreitungen eine maximal zulässige Überbauung von 80 % des SO.

Für das **Schutzgut Boden** resultiert daraus für den Bereich des SO sowie für die festgesetzten Straßenverkehrsflächen unter Berücksichtigung der bereits zulässigen Versiegelung des B-Plan Nr. 4e eine maximale Neuversiegelung bzw. Befestigung von rund 3.246 m².

Aufgrund der geringen bis mittleren Bedeutung der Fläche für eine Grundwasserneubildung sowie dem Umstand, dass anfallendes Regenwasser vor Ort versickert und ein Großteil der Fläche versiegelt werden soll, ergeben sich leichte Beeinträchtigungen für das **Schutzgut Wasser**. Die Kompensation der Eingriffe erfolgt über den Ausgleich für das Schutzgut Boden.

Für das **Schutzgut Klima und Lufthygiene** sind Beeinträchtigungen der örtlichen Klimaverhältnisse durch die Bebauung und Nutzung ebenso wenig zu erwarten wie die Gefahr von erheblichen Luftverunreinigungen.

Für das **Schutzgut Tiere und Pflanzen (Biotope)** ergeben sich mit Umsetzung der Planung Veränderungen durch den dauerhaften Verlust von Vegetationsflächen insbesondere durch den Verlust der Ruderalfläche. Durch Festsetzung von Anpflanzgeboten innerhalb des Geltungsbereichs (Fassadenbegrünung/11 A, Freiflächen/Grünflächen/12 A, Niedrige Gehölzpflanzungen/13 A, Baumpflanzungen/14 A) werden die Eingriffe in den Vegetationsbestand vermindert.

Zur weiteren Kompensation, ebenfalls der Eingriffe in das Schutzgut Boden und das Schutzgut Tiere/Pflanzen, werden durch vertragliche Regelung mit der Flächenagentur "RENATURIS Gemeinschaft für Ersatzmaßnahmen e.G." Maßnahmen an dem Standort Herzberg, 15848 Rietz-Neuendorf realisiert.

Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände, die eine Prüfung der naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG erforderlich machen, sind Nistkästen als Ersatz für entfernte Baumbruthöhlen zu schaffen und so die Fortsetzung der Vogelbrut zu sichern. Diese Maßnahme soll vor Baubeginn umgesetzt und langfristig erhalten werden.

Für das **Schutzgut Orts- und Landschaftsbild** ergeben sich mit Umsetzung der Planung durch die Überbauung der Grünstrukturen visuelle Veränderungen für das Landschaftsbild, diese werden in der Betrachtung des Umgebungsschutzes des Baudenkmals "Landesanstalt Teupitz betrachtet. Darüber hinaus entsteht jedoch durch die intensive Begrünung der überbauten Flächen, sowie des Dachs und der Fassade des Rewe Markts ein positiver Effekt. Weitere Vermeidungsund Kompensationsmaßnahmen werden nicht vorgenommen.

Für das **Schutzgut Mensch (Erholung)** sind mit Umsetzung der Planung keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Die Flächen haben derzeit keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.

Für das **Schutzgut Mensch (Immissionsschutz)** sind keine Maßnahmen vorzusehen. Eine spürbare Erhöhung der Lärmbelastung im Planungsraum durch den Neubau des Rewe Markts ist laut der schalltechnischen Untersuchung (Planungsbüro für Lärmschutz Altenberge Sitz Senden GmbH 2025) auszuschließen.

Für das **Schutzgut Kultur- und Sachgüter** sind, unter Berücksichtigung der Begrünungsmaßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs (Fassadenbegrünung/11 A, Freiflächen/Grünflächen/12 A, Niedrige Gehölzpflanzungen/13 A, Baumpflanzungen/14 A), nach derzeitigem Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Das Vorhaben liegt nicht im Bereich von Wasserschutzgebieten und ist auch nicht mit Belastungen des Grundwassers oder von Oberflächengewässern verbunden.

Entsprechend der oben getroffenen Ausführungen verbleiben als erheblich nachteilige Umweltauswirkungen lediglich die nach BaumSchV LDS 2022 bzw. HVE (MLUV 2009) ermittelten Eingriffe. Diese werden durch Maßnahmen auf der Fläche kompensiert bzw. durch Maßnahmen in auf angrenzenden Flächen oder innerhalb eines externen Flächenpools kompensiert.

Zusammenfassende Beurteilung

Mit dem Bebauungsplan 4g "Nahversorgungsstandort Buchholzer Straße" in der Stadt Teupitz sind nach derzeitigem Stand, unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich oder Ersatz nachteiliger Auswirkungen, **keine erheblichen Umweltauswirkungen** verbunden.

Des Weiteren verbleiben unter Berücksichtigung der naturschutzrechtlich und artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen.

Das zentrale Baugebiet umfasst keine potenziell wertvollen Lebensräume für Pflanzen und Tiere sowie für die Erholungsfunktion des Menschen und liegt auch in keinem vorhandenen oder geplanten Schutzgebiet nach §§ 23-27 BNatSchG. Es befinden sich keine gesetzlich geschützten Teile von Natur und Landschaft nach § 29ff BNatSchG im Gebiet.

7. Vorschläge für Festsetzungen zum B-Plan

Gebote für das Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9, Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

- (1) Innerhalb des SO "Nahversorgung" sind mindestens zu pflanzen:
- a) 31 Bäume (gem. Pflanzliste 1; 80/20 %-Regelung) mit einem Mindestumfang von 16-18 cm (gemessen in 1,0 m Höhe).
- b) eine Strauchhecke mit einer Höhe von 50 80 cm bestehend aus mindestens zwei unterschiedlichen Straucharten auf einer Gesamtfläche von 318 m² zu pflanzen, welche aus Pflanzliste 2 zu entnehmen sind und einem Abstand von 1,0 m x 1,0 m zu setzen sind.
- c) Die Pflanzungen nach Absatz 1 und 2 dienen zur Kompensation von Baumverlusten und können daher auf notwendige Ersatzpflanzungen nach Baumschutzsatzung (Satzung der Stadt Teupitz zum Schutz von Bäumen vom 29. April 2014) angerechnet werden.
- d) Kletterpflanzen oder fassadengebundenen Systemen an fensterlosen Fassaden baulicher Anlagen mit je 1,0 m Wandlänge sind mindestens zwei Pflanzen der Pflanzliste 3 mit den dort angegebenen Qualitäten.
- e) Die Pflanzungen nach Absatz 1, 2 und 4 sind dauerhaft zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Der Nachweis der gebietsheimischen Herkunft ist sicherzustellen. (Rechtsgrundlage: § 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25 BauGB)

<u>Begründung</u>: Die positive Wirkung von Bäumen und Grünflächen auf die menschliche Gesundheit (Temperaturregulierung, Luftreinhaltung u.v.m.) sowie die naturschutzfachliche Funktion als Habitate für Tiere und Pflanzen soll auch nach der Umsetzung erhalten bleiben. Um dieser Zielsetzung Rechnung zu tragen sowie eine Verschattung der Flächen zu gewährleisten, sind Neupflanzungen vorzusehen und nicht als Verkehrsflächen genutzte Räume zu begrünen und nutzungsgerecht zu gestalten.

Anbringen von Nistkästen

(1) Vor Beginn der Bauarbeiten und vor der Brutperiode müssen im Planungsgebiet alternative Nistplätze geschaffen werden, um den Verlust von Baumbruthöhlen auszugleichen. Diese funktionserhaltende Maßnahme (CEF-Maßnahme) erfordert das Anbringen von zwei Nistkästen pro entfernten Brutplatz. Im Zuge der faunistischen Kartierungen wurden 7 Brutplätze von Baumbrütern kartiert, die innerhalb des Geltungsbereiches liegen. Dementsprechend müssen 14 Nistkästen zur Verfügung gestellt werden. Spezifischen Anforderungen der jeweiligen Vogelarten, insbesondere hinsichtlich der Bauweise und Größe der Nistkästen, müssen berücksichtigt werden. Die Installation der Nistkästen muss vor Beginn der Bauarbeiten und der neuen Brutperiode erfolgen. Die genauen Standorte werden von einem Fachkundigen, beispielsweise einer ökologischen Baubegleitung, festgelegt und kartografisch dokumentiert. Zudem ist eine Fotodokumentation der Standorte erforderlich. Zudem muss die Funktionsfähigkeit der Nistkästen muss über einen Zeitraum von 20 Jahren sichergestellt werden. Zwischen November und März ist eine jährliche Reinigung durchzuführen. Verlorengegangene Nistkästen sind zu ersetzen. Die zeitliche Umsetzung der CEF-Maßnahmen muss gewährleisten, dass ihre Funktionalität vor dem Baubeginn sichergestellt oder zumindest mit hoher Wahrscheinlichkeit gegeben ist.

Pflanzarbeiten / Pflanzlisten

Die nachfolgenden Pflanzlisten stellen eine Auswahl dar, aus welcher die zu pflanzende Gehölze auszuwählen sind.

Pflanzliste 1 – Bäume, Hochstamm

Deutsche Name	Botanischer Name
Spitzahorn	Acer platanoides
Sandbirke	Betula pendula
Hainbuche	Carpinus betulus
Wildapfel	Malus sylvestris
Aspe	Populus tremula
Traubeneiche	Quercus petraea
Eberesche	Sorbus aucuparia
Elsbeere	Sorbus torminalis
Winterlinde	Tilia cordata
Feldulme	Ulmus minor

Pflanzliste 2 - Sträucher

Deutscher Name	Botanischer Name
Gemeine Berberitze	Berberis vulgaris
Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Strauchhasel	Corylus aveliana
Zweigriffl. Weißdorn	Crataegus laevigata Zweigriffl.
Eingriffl. Weißdorn	Crataegus laevigata Eingriffl.
Besenginster	Cytisus scorparius
Pfaffenhütchen	Euonymus europaeus
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hundsrose	Rosa canina
Hechtrose	Rosa glauca
Weinrose	Rosa rubiginosa
Brombeere	Rosa fruticosus

Pflanzliste 3 - Rankpflanzen

Deutscher Name	Botanischer Name
Efeu	Hedera helix
Geißblatt	Lonicera periclymenum
Clematis	Clematis spp.
Kletterrosen	Rosa spp.
Hopfen	Humulus Iupulus

Deutscher Name	Botanischer Name
Kletterhibiskus	Hibiscus syriacus

Vermeidungsmaßnahmen mit regelndem Charakter

(1) Einzelbaumschutz

Im Bereich von an das Baufeld angrenzenden Bäumen sind Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 und RAS-LP 4 zu ergreifen, um mögliche Beschädigungen vermeiden. Es sind entsprechende Stamm- und Wurzelschutzmaßnahmen vorzunehmen, wenn der Arbeitsbereich in der Nähe von Einzelbäumen liegt. Die Stämme sind mindestens mit einer 2 m hohen Ummantelung zu schützen, die zur Stammseite abgepolstert ist. Baumaßnahmen im Bereich der Einzelbäume sind so schnell wie möglich durchzuführen, um Schäden am Wurzelsystem durch Frost, Austrocknung und Pilzinfektion einzuschränken. Sollten trotz Schutzmaßnahmen Beschädigungen entstehen, sind entsprechende Pflegemaßnahmen durchzuführen bzw. die Bäume gemäß kommunaler Baumschutzsatzung zu ersetzen.

(2) Beschränkung von Baustellenzufahrten, Lagerplätzen und BE-Flächen

Vor Beginn der Umsetzung des B-Plans sind geeinigte Baustelleneinrichtungsflächen (Maschinen-/ Materiallagerflächen) festzulegen. Es sind dabei überwiegend Flächen mit nachrangiger Bedeutung für die Vegetation zu nutzen. Für Zufahrten und Lager sind nach Möglichkeit Flächen zu nutzen, die im weiteren Bauverlauf zur Bebauung vorgesehen sind.

(3) Bodenschutz

Der Oberboden im Bereich des Baukörpers soll vor Beginn der Bauarbeiten abgetragen und getrennt von anderen Bodenarten bis zur Wiederverwendung als Andeckmaterial fachgerecht gelagert werden (DIN 18915 Blatt 3). Es ist der vor Ort gewonnene Boden soweit möglich wiederzuverwenden, um den Eintrag standortfremden Bodens zu verhindern.

Schadstofffreier Bodenaushub, der keine Verwendung findet, ist einer anderen Wiederverwertung zuzuführen. Ziel ist es den Boden als Naturkörper und Lebensgrundlage für Mensch und Tier zu erhalten und vor Belastungen zu schützen.

(4) Gewässer- / Grundwasserschutz

Während der gesamten Baudurchführung ist der Eintrag von Schadstoffen, Betriebsstoffen der Baumaschinen und Fahrzeuge, Wasser gefährdeter Stoffe und sonstiger Fremdmaterialien in Boden vollständig zu vermeiden.

Das für die Bauarbeiten benötigte Brauchwasser sowie aus dem Baustellenbereich abfließendes Oberflächenwasser darf nicht ungeklärt in den Boden eingeleitet werden.

(5) Rekultivierung bauzeitlich beanspruchter Flächen

Ausschließlich bauzeitlich beanspruchte Flächen (z. B. Baustraßen, BE-Flächen) sind nach Abschluss der Baumaßnahme wieder in ihren ursprünglichen Zustand zu versetzen. Verbliebene Baureste sind dabei zu entfernen und die Flächen sind in ihren Ausgangszustand zurückzuversetzen. Dazu ist ggf. eine Lockerung verdichteter Bodenschichten notwendig und zwischengelagerter Oberboden wieder anzudecken. Für die Bauphase evtl. versiegelte Flächen wie z. B. Baustraßen sind zu entsiegeln. Hierbei ist die DIN 18300 zu berücksichtigen. Bei ggf. erforderlichen Bodenarbeiten für vegetationstechnische Zwecke (Ansaat, Bepflanzung) ist DIN 18915 zu beachten. Auf der Baustelle anfallende Restmengen von Baustoffen sind vollständig von den Bauflächen zu entfernen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

(6) Emissionsmindernde Maßnahmen / artenschutzrechtliche Maßnahme

Das Ziel der Maßnahme besteht darin, die baubedingten Schadstoff- und Lärmemissionen auf ein unvermeidbares Maß zu reduzieren. Zur Reduzierung dieser Emissionen sind emissionsarme Baumaschinen- und Fahrzeuge, entsprechend dem aktuellen Stand der Technik zu verwenden. Beim Transport von staubentwickelnden Materialien sind die Baufahrzeuge bzw. die Materialien zwecks Minimierung der Staubentwicklung abzudecken oder zu befeuchten.

Aus Artenschutzgründen (insbesondere Insekten) sind die Beleuchtungseinrichtungen auf das unvermeidbare Maß zu beschränken. Fernwirkungen von Beleuchtungseinrichtungen sind besonders in Randlagen zu naturnahen Bereichen zu vermeiden, z. B. durch schwächere niedrigere Lampen, Abblendkonstruktionen oder asymmetrische Reflektoren.

Es sind Natrium-Niederdrucklampen mit gelber Strahlung der Wellenlänge 580 nm oder Natrium-Hochdrucklampen mit verbreitertem Spektrum und weißgelber Strahlung vorzusehen. Alternativ sind die konventionellen Quecksilber-Hochdrucklampen mit Filtern für die Spektralbereiche kürzer als 450 nm auszurüsten bzw. nachzurüsten. Alternativ sind LED-Lampen ohne Fernwirkung zu verwenden.

Auf für bestimmte Tiergruppen oder -arten risikoreiche Anlagen oder Bauteile (z.B. Lichtquellen mit großer Lockwirkung, große ungegliederte oder reflektierende Glasfassaden) ist bei der Wahl der Bautypen und -formen nach Möglichkeit zu verzichten.

Fensteröffnungen über 1,5 m² Fläche sowie zusammenhängende Glasbereiche über 6 m² sind durch kontrastierende Markierungen zu kennzeichnen. Die Markierungen sind flächendeckend aufzubringen, freie Stellen im Muster dürfen nicht größer als 5 - 10 cm sein. Es sind folgende Abstände vorzusehen: Vertikale Linien (Mindestbreite 5 mm) = 95 mm, Horizontale Linien Mindestbreite 3 mm) = 47 mm, Punkte (Mindestdurchmesser 9 mm) = 90 mm. Um gegen Reflexionen wirksam sein zu können, müssen die Markierungen auf der Außenseite des Glases angebracht werden.

8. Quellenverzeichnis

EU-Richtlinien

- EG-FFH-Richtlinie 1992: Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABI. L 206 vom 22.7.1992, S. 7), zuletzt geändert am 13. Mai 2013.
- DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION (2009): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten Vogelschutzrichtlinie (kodifizierte Fassung).

Gesetze

- BNatSchG Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323) geändert worden ist.
- BbgNatSchAG Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 21. Januar 2013 (GVBI.I/13, [Nr. 3], S., ber. GVBI.I/13 [Nr. 21]), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. September 2020 (GVBI.I/20, [Nr. 28]).
- BBoDSchG Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBI. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25. Februar 2021 (BGBI. I S. 306) geändert worden ist.
- DENKMALSCHUTZGESETZ Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale und Bodendenkmale im Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juli 1991. Zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.05.2004 (GVBI. S. 215).

Verordnungen

- BArtSchV Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (Bundesartenschutzverordnung) vom 16. Februar 2005 (BGBl. I S. 258, 896), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 21. Januar 2013 (BGBl. I S. 95).
- Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Teupitz (Baumschutzsatzung), Stand: 29.08.2014

Sonstige verwendete Quellen

- MLUV Ministerium für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg (2009): HVE Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung.
- MLUR Ministerium für Landwirtschaft, Umweltschutz und Raumordnung des Landes Brandenburg (2000): Landschaftsprogramm Brandenburg
- MIR Ministerium für Infrastruktur und Raumordnung des Landes Brandenburg (2007): Arbeitshilfe Bebauungsplanung

Vgl. zudem Kapitel 1.5